

18.08.87

VP - Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)**A. Zielsetzung**

Das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 28.01.1987 (BGBl. I S. 486) enthält in einer Reihe von Punkten keine abschließende Regelung, sondern überläßt dies der auf § 47 StVG gestützten Verordnung. Deshalb ist die vorliegende Fahrzeugregisterverordnung notwendig. Für die Führung und Nutzung der Fahrzeugregister (örtliche Register bei den Kfz-Zulassungsstellen, zentrales Register beim Kraftfahrt-Bundesamt) wird damit die neue datenschutzrechtliche bereichsspezifische Regelung vervollständigt. Dies ist insbesondere auch von Bedeutung für das Zentrale Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS) beim Kraftfahrt-Bundesamt.

B. Lösung

Die Fahrzeugregisterverordnung enthält Regelungen über

- die Erhebung und Speicherung der Daten, wobei insbesondere die Fahrzeugdaten näher bestimmt werden,
- die regelmäßige Übermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten,

- die Bestimmung der Daten und ihrer Empfänger, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch und die Protokollierung bei Abrufen im automatisierten Verfahren (on-line),
- die Übermittlungssperren und die Löschung der Daten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch den weiteren Ausbau von ZEVIS, den erhöhten Speicheraufwand und die Erweiterung der DV-Anlagen im Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an Kosten (Personal- und Sachkosten) einmalig 5.418.000,-- DM und jährlich wiederkehrend 4.812.500,-- DM. Die Kosten werden zum größten Teil durch KBA-Gebühren für die Aufstellung von Erfassungunterlagen gedeckt.

Den Kfz-Zulassungsstellen der Länder entsteht durch Erweiterung der Datenmitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt Mehraufwand, der durch eine Anpassung der Ländergebühren abgedeckt wird (vgl. § 19 FRV).

18.08.87

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Str 111/87

Bonn, den 17. August 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich erneut die von dem Bundesminister für
Verkehr zu erlassende

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die sich aus der Bundesratsdrucksache 110/87 (Beschluß) ergeben.

Den vom Bundesrat zu dieser Verordnung beschlossenen Änderungsmaßnahmen kann in zwei Punkten nicht zugestimmt werden. Hierbei handelt es sich um die Art der Einbeziehung der bei den Länderinnenministerien gebildeten Lagezentren in die Direktabrufberechtigung sowie um die Vereinfachung bei der Datenschutzprotokollierung (Bundesrats-Drucks. 110/87 - Beschluß - Nr. 10 und 14).

Nach erneuten Erörterungen mit den Ländern wurde Einigung darüber erzielt, die Verordnung erneut in den Bundesrat einzubringen und hierbei in der Frage der Datenschutzprotokollierung die Fassung des ursprünglichen Entwurfs wieder herzustellen. Außerdem wurde zur Einbeziehung der Lagezentren in die Direktabrufberechtigung eine Regelung erarbeitet.

Die erneut vorgelegte Verordnung folgt im übrigen den Vorschlägen des Bundesrates. Zusätzlich wurde die Anpassung von 3 Ländergebühren aufgenommen. Hiermit wird dem Wunsch des Bundesrates entsprochen, die betreffenden Gebührenanpassungen möglichst umgehend vorzunehmen (vgl. Entschließung des Bundesrates in Drucks. 110/87 - Beschluß - S. 23).

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 47 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und § 47 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486),
- des § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist,

wird vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT:

Erhebung und Speicherung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

- § 1: Erhebung der Fahrzeugdaten für die Fahrzeugregister
- § 2: Erhebung der Halterdaten für die Fahrzeugregister
- § 3: Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister

§ 4: Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister

§ 5: Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern

ZWEITER ABSCHNITT:

Regelmäßige Übermittlungen von Fahrzeugdaten und Halterdaten
aus den Fahrzeugregistern

§ 6: Übermittlungen der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt

§ 7: Übermittlungen der Zulassungsstelle an andere Zulassungsstellen

§ 8: Übermittlungen der Zulassungsstelle an Versicherer

§ 9: Übermittlungen der Zulassungsstelle an Finanzämter

§ 10: Übermittlungen der Zulassungsstelle und des Kraftfahrt-Bundesamtes an die für die Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherstellungsgesetzes zuständigen Stellen

§ 11: Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsstellen

DRITTER ABSCHNITT:

Übermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren

§ 12: Art der zu übermittelnden Daten

§ 13: Sicherung gegen Mißbrauch

§ 14: Aufzeichnung der Abrufe

VIERTER ABSCHNITT:

Übermittlungssperren und Löschung der Daten

§ 15: Übermittlungssperren

§ 16: Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister

§ 17: Löschung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister

FÜNFTER ABSCHNITT:

Übergangsvorschriften, Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Schlußvorschriften

§ 18: Übergangsrecht

§ 19: Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

§ 20: Berlin-Klausel

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT
Erhebung und Speicherung von Fahrzeugdaten
und Halterdaten

§ 1

Erhebung der Fahrzeugdaten für die Fahrzeugregister

(1) Bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens (§ 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind der Zulassungsstelle vom Antragsteller folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Fahrzeug- und Aufbauart,
2. Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
4. bei Personenkraftwagen: die vom Hersteller auf dem Fahrzeug angebrachte Farbe,
5. Tag der ersten Zulassung oder ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs,
6. bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens nach Entstempelung oder Abhandenkommen des bisherigen: das bisherige Kennzeichen,
7. folgende Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs:
 - a) Antriebsart,
 - b) Höchstgeschwindigkeit (km/h),
 - c) Hubraum (cm³),

- d) zulässiges Gesamtgewicht (kg), Leergewicht (kg), Nutz- oder Aufliegebelastung (kg), zulässige Anhängelast (kg) beim Mitführen von Anhängern mit und ohne Bremse, zulässige Achslasten (kg) vorn, mitten und hinten, zulässige Sattelast (kg) bei Sattelanhängern, Kranlast (t) und Ausladung (m) bei Kranwagen,
 - e) Zahl der Achsen mit und ohne Antrieb, Angabe über das Vorhandensein von Gleisketten,
 - f) Zahl der Sitzplätze einschließlich Führersitz und Not-sitze, Steh- und Liegeplätze,
 - g) bei Tankwagen: Rauminhalt des Tanks (m³),
 - h) bei Kraftfahrzeugen mit Druckluftbremsanlage: Überdruck am Bremsanschluß (bar) bei Einleitungs- und Zweileitungs-bremse,
 - i) Leistung (kW bei U/min)
 - k) Anhängerkupplung mit Form und Größe oder Prüfzeichen,
 - l) Länge, Breite und Höhe (Maße über alles; mm), Größe der Ladefläche (m²) bei Personenkraftwagen nach § 23 Abs. 1 Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Pkw-Kom-bi),
 - m) Größenbezeichnung der Reifen vorn, mitten und hinten,
 - n) Standgeräusch und Fahrgeräusch (dB(A)),
 - o) weitere Angaben, soweit deren Eintragung in den Fahrzeug-papieren vorgeschrieben oder zugelassen ist,
8. regelmäßiger Standort des Fahrzeugs,
9. die Verwendung des Fahrzeugs als Taxi, Mietwagen, zur Ver-mietung an Selbstfahrer, im freigestellten Schülerverkehr oder eine sonstige Verwendung, soweit sie nach der Straßen-verkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer sonstigen auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsvorschrift der Zu-lassungsstelle anzuzeigen oder in den Fahrzeugpapieren ein-zutragen ist,
10. bei Fahrzeugen, für die ein Fahrzeugbrief ausgefertigt wurde: Verfügungsberechtigter über den Fahrzeugbrief,

11. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
- a) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers,
 - b) Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung,
 - c) Beginn des Versicherungsschutzes,
 - d) Versicherungssumme für Personenschäden,
 - e) Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.

(2) Bei der Ausgabe eines roten Kennzeichens (§ 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind der Zulassungsstelle vom Antragsteller die in Absatz 1 Nr. 11 bezeichneten Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Bei der Ausgabe eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276) geändert worden ist, sind der Zulassungsstelle vom Antragsteller folgende Fahrzeugdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

- 1. Fahrzeug- und Aufbauart,
- 2. Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
- 3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- 4. die bisherige Zulassung oder das bisherige Kennzeichen,
- 5. folgende Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs:
 - a) Antriebsart,
 - b) Höchstgeschwindigkeit (km/h),
 - c) Hubraum (cm³),
 - d) Leistung (kW bei U/min),
 - e) zulässiges Gesamtgewicht (kg) und Leergewicht (kg),
 - f) Zahl der Sitzplätze einschließlich Fahrersitz,

6. Farbe des Fahrzeugs, -
7. die in Absatz 1 Nr. 11 bezeichneten Daten über die Haftpflichtversicherung und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

(4) Bei der Ausgabe eines Versicherungskennzeichens (§ 29 e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind dem Versicherer vom Antragsteller Art und Hersteller des Fahrzeugs sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 2

Erhebung der Halterdaten für die Fahrzeugregister

(1) Die in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Halterdaten sind vom Antragsteller

1. der Zulassungsstelle
bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, bei der Ausgabe eines roten Kennzeichens oder bei der Ausgabe eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr,
2. dem Versicherer
bei der Ausgabe eines Versicherungskennzeichens

mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bei der Ausgabe von roten Kennzeichen und von besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr entfällt die Angabe zum Geschlecht des Halters.

§ 3

Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) zu speichern:

1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 7 Buchstaben a bis n und Nr. 8 erhobenen Daten,
2. das zugeteilte amtliche Kennzeichen (Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer) und der Tag der Zuteilung,
3. die Zuteilung eines Kennzeichens mit grüner Beschriftung auf weißem Grund und der Tag der Zuteilung,
4. der Tag der Entstempelung des Kennzeichens, der vorübergehenden Stilllegung und der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, die Verlängerung der Stilllegung sowie der Tag der Wiederinbetriebnahme,
5. Art der Betriebserlaubnis,
6. Anerkennung nach § 23 Abs. 7 und 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als schadstoffarmes oder bedingt schadstoffarmes Fahrzeug Stufe A, B oder C und der Tag der Anerkennung sowie die Erfüllung der Anlagen XXIII, XXIV und XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über das Abgasverhalten,
7. Kennziffer des Zulassungsbezirks sowie der Standortgemeinde und des Gemeindeteils,
8. Nummer des Fahrzeugsbriefs bei Fahrzeugen, für die ein Fahrzeugbrief ausgefertigt wurde,
9. Nummer und Verbleib des bisherigen Fahrzeugsbriefs bei Ausfertigung eines neuen Briefs oder bei endgültiger Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
10. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des gestempelten Kennzeichens und des ausgefertigten Fahrzeugbriefs sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Zuteilung des Kennzeichens,

11. Vormerkung zur Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Verkehrssicherstellungsgesetz,
12. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c erhobenen Daten oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,
 - b) Nichtbestehen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses, die Anzeige hierüber und der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsstelle,
 - c) Maßnahmen der Zulassungsstelle auf Grund des Nichtbestehens oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen dürfen im örtlichen Fahrzeugregister außerdem folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:

1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe o, Nr. 9 und 10 erhobenen Daten,
2. fahrzeugbezogene und halterbezogene Ausnahmegenehmigungen sowie Auflagen oder Hinweise auf solche Genehmigungen und Auflagen,
3. durch Ausnahmegenehmigung zugeteilte weitere amtliche Kennzeichen (Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer) und der Tag der Zuteilung,
4. Anlaß für die Zuteilung eines Kennzeichens mit grüner Beschriftung auf weißem Grund,
5. Tag der Aushändigung und Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens,
6. Ausstellung eines Fahrzeugersatz- und Fahrzeugzweitscheins sowie eines Anhängerverzeichnis nebst Datum der Ausstellung,
7. Ausstellung eines internationalen Zulassungsscheins nebst Datum der Ausstellung,
8. Vermerk über die Aufbietung des Fahrzeugbriefs,

9. der auf die Zuteilung des Kennzeichens folgende nächste Termin (Monat und Jahr) für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
10. Vermerk über Fahrzeugmängel und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
11. Vermerk über erhebliche Schäden am Fahrzeug aus einem Verkehrsunfall,
12. der auf die Zuteilung des Kennzeichens folgende nächste Termin (Monat und Jahr) zur Durchführung der Abgassonderuntersuchung nach § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
13. Vermerk über die Berechtigung zum Betrieb des Fahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots bei Smog,
14. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs des Fahrzeugs,
15. Ort, an dem das sichergestellte Fahrzeug abgestellt ist,
16. Tag des Eingangs der Versicherungsbestätigung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
17. die Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenschäden,
18. Tag des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsstelle über die Veräußerung des Fahrzeugs und der Tag der Veräußerung,
19. bei Verlegung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens: das neue Kennzeichen dieses Zulassungsbezirks und der Tag der Zuteilung,
20. Vermerk über die Eintragung der vorübergehenden Stilllegung im Fahrzeugbrief,
21. Vermerk, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer nicht genügt ist,
22. folgende frühere Daten:
 - a) die früheren Kennzeichen und die früheren Fahrzeug-Identifizierungsnummern,
 - b) die früheren Halter,
 - c) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer der früheren Versicherer und die jeweils zugehörigen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstaben b bis d oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.

(3) Bei der Ausgabe von roten Kennzeichen dürfen im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:

1. Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer des roten Kennzeichens,
2. Ausgabe des Kennzeichens zur einmaligen oder wiederkehrenden Verwendung einschließlich Tag der Ausgabe und Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
3. Tag der Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens,
4. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des Kennzeichens sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Ausgabe des Kennzeichens,
5. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die nach § 1 Abs. 2 erhobenen Daten,
 - b) die nach Absatz 1 Nr. 12 Buchstaben b und c zu speichern- den Daten,
 - c) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer der früheren Versicherer und die jeweils zugehörigen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 Abs. 2 oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.

(4) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr dürfen im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:

1. die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 erhobenen Daten,
2. Ordnungs- und Erkennungsnummer des besonderen Kennzeichens sowie Tag der Ausgabe des Kennzeichens,
3. Tag des Ablaufs der Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. Nummer und Verbleib des Fahrzeugbriefs, falls ein solcher vorhanden war,
5. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

6. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des besonderen Kennzeichens sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Ausgabe des Kennzeichens,
7. die nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 erhobenen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

(5) Im örtlichen Fahrzeugregister dürfen durch Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug zugeteilte oder ausgehändigte Kennzeichen, der Tag der Zuteilung oder Aushändigung sowie die Stelle, die über die Verwendung der Kennzeichen bestimmt, gespeichert werden.

(6) Soweit vom Kraftfahrt-Bundesamt für bestimmte Daten eine Schlüsselnummer festgelegt wird, ist auch diese im örtlichen Fahrzeugregister zu speichern.

(7) Im örtlichen Fahrzeugregister darf ferner der Tag der Änderung der in den Absätzen 1 bis 6 bezeichneten Fahrzeugdaten gespeichert werden.

§ 4

Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) zu speichern:

1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstaben a bis h erhobenen Daten, die Leistung (kW) und das Vorhandensein einer Anhängerkupplung,
2. die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Daten,
3. folgende frühere Daten:
 - a) die früheren Kennzeichen (Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer),
 - b) die früheren Fahrzeug-Identifizierungsnummern,

- c) die Nummern früherer Fahrzeugbriefe und der Verbleib dieser Briefe,
- d) die früheren Angaben zum Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
- e) Zahl der dem Kraftfahrt-Bundesamt gemeldeten Änderungen in der Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs sowie der jeweilige Tag der Änderungen,
- f) Zahl und Grund der sonstigen Änderungen,
- g) Zahl der früheren Halter,
- h) Zahl der Haltereinträge im gültigen Fahrzeugbrief.

(2) Bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten, soweit sie sich auf Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung erstrecken, auch im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern.

(3) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr sind die nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten auch im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern.

(4) Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die nach § 1 Abs. 4 erhobenen Daten,
2. Erkennungsnummer des ausgehändigten Versicherungskennzeichens,
3. Beginn des Versicherungsschutzes,
4. Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes,
5. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des gültigen Versicherungskennzeichens.

Bei der Ausgabe von roten Versicherungskennzeichen (§ 29 g der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind nur die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 zu speichern. Der für das ausgegebene Versicherungskennzeichen zuständige Versicherer hat die nach den Sätzen 1 und 2

im Zentralen Fahrzeugregister zu speichernden Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

(5) Im Zentralen Fahrzeugregister sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 bezeichneten Kennzeichen sowie der Tag der Zuteilung oder Ausgabe der Kennzeichen zu speichern.

(6) Soweit vom Kraftfahrt-Bundesamt für bestimmte Daten eine Schlüsselnummer festgelegt wird, ist auch diese im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern.

(7) Im Zentralen Fahrzeugregister darf ferner der Tag der Änderung der in den Absätzen 1 bis 6 bezeichneten Fahrzeugdaten gespeichert werden.

§ 5

Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern

Die Speicherung der nach § 2 erhobenen Halterdaten erfolgt

1. im örtlichen Fahrzeugregister
bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen, bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr sowie bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur einmaligen und wiederkehrenden Verwendung,
2. im Zentralen Fahrzeugregister
bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen, bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.

In den Fahrzeugregistern darf ferner der Tag der Änderung der Halterdaten gespeichert werden.

ZWEITER ABSCHNITT
Regelmäßige Übermittlungen von
Fahrzeugdaten und Halterdaten
aus den Fahrzeugregistern

§ 6

Übermittlungen der Zulassungsstelle an das
Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Die Zulassungsstelle hat dem Kraftfahrt-Bundesamt nach der Zuteilung oder der Ausgabe des Kennzeichens die im Zentralen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten (§ 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6) und Halterdaten (§ 5 Satz 1 Nr. 2) zu übermitteln. Außerdem hat die Zulassungsstelle dem Kraftfahrt-Bundesamt jede Änderung der Daten und den Tag der Änderung sowie die Löschung der Daten und den Tag der Löschung im örtlichen Fahrzeugregister zu übermitteln. Durch Ausnahmegenehmigungen zugelassene Erhöhungen der Gewichte und Achslasten von Fahrzeugen brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

(2) Nimmt eine andere als die für das Kennzeichen zuständige Zulassungsstelle die vorübergehende Stilllegung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs vor, so hat sie dem Kraftfahrt-Bundesamt die Stilllegung oder Außerbetriebsetzung mitzuteilen und außerdem anzugeben

1. den Tag der Stilllegung oder Außerbetriebsetzung,
2. das Kennzeichen und dessen Entstempelung
3. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
4. Art und Hersteller des Fahrzeugs,
5. Nummer und Verbleib des Fahrzeugbriefs.

§ 7

Übermittlungen der Zulassungsstelle an
andere Zulassungsstellen

(1) Wird nach der Verlegung des Standorts eines Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle von dieser ein neues amtliches Kennzeichen zugeteilt, hat sie der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsstelle die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die Nummer des Fahrzeugbriefs, das bisherige Kennzeichen sowie das neue Kennzeichen und den Tag der Zuteilung mitzuteilen.

(2) Nimmt die andere Zulassungsstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 die vorübergehende Stilllegung oder endgültige Außerbetriebsetzung vor, hat sie der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsstelle die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln.

§ 8

Übermittlungen der Zulassungsstelle an
Versicherer

(1) Die Zulassungsstelle hat dem Versicherer zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes) zu übermitteln:

1. bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen
 - a) Kennzeichen und Tag der Zuteilung,
 - b) Art des Fahrzeugs sowie Schlüsselnummer für Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
 - c) Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - d) Familienname, Vornamen und Anschrift des Halters, falls dieser nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist,

- e) Vorliegen eines Versichererwechsels,
 - f) Tag des Eingangs einer Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
 - g) Einleitung von Maßnahmen oder sonstige Angaben zum Verbleib des Fahrzeugs oder Kennzeichens nach Eingang einer Anzeige gemäß Buchstabe f,
 - h) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers, Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung, Beginn des Versicherungsschutzes sowie Versicherungssumme für Personenschäden,
2. bei Fahrzeugen mit roten Kennzeichen
- a) Kennzeichen und Tag der Ausgabe,
 - b) Gültigkeitsdauer des Kennzeichens,
 - c) Familienname, Vornamen und Anschrift des Halters, falls dieser nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist,
 - d) die in Nummer 1 Buchstaben e, f, g und h bezeichneten Daten,
3. bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr
- a) Kennzeichen und Tag der Ausgabe,
 - b) die in Nummer 1 Buchstaben b, c, d und h bezeichneten Daten und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt aus Anlaß der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens, des Vorliegens einer neuen Versicherungsbestätigung, des Versichererwechsels oder des Eingangs einer Anzeige wegen Nichtbestehens oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder der hierauf beruhenden Maßnahmen.

§ 9

Übermittlungen der Zulassungsstelle an Finanzämter

(1) Die Zulassungsstelle hat dem zuständigen Finanzamt bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 des Stra-

Benverkehrsgesetzes) die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2185), bezeichneten Daten aus den dort genannten Anlässen zu übermitteln.

(2) Die Zulassungsstelle hat dem zuständigen Finanzamt bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zwecks Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und nach § 5 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Daten sowie die Änderung dieser Daten und den Tag der Änderung mitzuteilen.

§ 10

Übermittlungen der Zulassungsstelle
und des Kraftfahrt-Bundesamtes
an die für die Durchführung
des Bundesleistungsgesetzes
und des Verkehrssicherstellungsgesetzes
zuständigen Stellen

(1) Die Zulassungsstelle darf bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen für die Zwecke des Bundesleistungsgesetzes den nach § 5 dieses Gesetzes bestimmten Anforderungsbehörden und für die Zwecke des Verkehrssicherstellungsgesetzes den nach § 19 dieses Gesetzes bestimmten Behörden auf entsprechende Anforderungen die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 11, Abs. 2 Nr. 2 und 19 gespeicherten Fahrzeugdaten, die nach § 5 Satz 1 Nr. 1 gespeicherten Halterdaten sowie den Tag der Änderung der vorgenannten Daten übermitteln.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt darf bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen für die Zwecke des Bundesleistungsgesetzes den nach § 5 dieses Gesetzes bestimmten Anforderungsbehörden und den diesen

vorgesetzten Behörden sowie für die Zwecke des Verkehrssicherstellungsgesetzes den nach § 19 dieses Gesetzes bestimmten Behörden auf entsprechende Anforderungen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 11, nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a gespeicherten Fahrzeugdaten, die nach § 5 Satz 1 Nr. 2 gespeicherten Halterdaten sowie den Tag der Änderung der vorgenannten Daten übermitteln.

§ 11

Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsstellen

(1) Erfolgt wegen Verlegung des regelmäßigen Standorts eines Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbezirk die Zuteilung eines neuen Kennzeichens, so teilt das Kraftfahrt-Bundesamt der bisherigen Zulassungsstelle - unter Angabe von bisherigem Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Art und Hersteller des Fahrzeugs sowie Nummer des Fahrzeugbriefs - das neue Kennzeichen mit.

(2) Ist ein Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt oder gilt es nach vorübergehender Stilllegung als endgültig außer Betrieb gesetzt, so macht das Kraftfahrt-Bundesamt, wenn dieser Umstand im Zentralen Fahrzeugregister vermerkt ist, der zuständigen Zulassungsstelle hierüber Mitteilung.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt ferner an die jeweils zuständige Zulassungsstelle die im Zentralen Fahrzeugregister enthaltenen Angaben über Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeugen, Kennzeichen und ausgefertigten Fahrzeugbriefen sowie über das Wiederauffinden solcher Fahrzeuge, Kennzeichen und Briefe, es sei denn, dem Kraftfahrt-Bundesamt ist bekannt, daß die Zulassungsstelle hierüber unterrichtet ist.

(4) Wird dem Zentralen Fahrzeugregister ein Fahrzeug als zum Verkehr zugelassen gemeldet, dessen Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder dessen Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister bereits zu einem anderen im Verkehr befindlichen Fahrzeug gespeichert ist, so teilt das Kraftfahrt-Bundesamt diesen Umstand der Zulassungsstelle mit, die das neue Fahrzeug gemeldet hat.

DRITTER ABSCHNITT

Übermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren

§ 12

Art der zu übermittelnden Daten

(1) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
 - a) das Kennzeichen und der Tag der Zuteilung oder Ausgabe sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - b) Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlername, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort - oder bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung - sowie Anschrift des Halters,
 - c) Tag der vorübergehenden Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,

und, falls eine erweiterte Auskunft erforderlich ist, zusätzlich

- d) Art, Hersteller, Typ und Farbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) des Fahrzeugs; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses,

2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:

- a) die mit dem angefragten Teil des Kennzeichens übereinstimmenden Kennzeichen,
- b) Art, Hersteller, Typ und Farbe des Fahrzeugs sowie Jahr der ersten Zulassung; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses,

3. für Anfragen unter Verwendung von Personalien (Familiennamen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort oder Name oder Bezeichnung einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung):

- a) Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort - oder bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung - sowie Anschrift des Halters,
- b) Kennzeichen, Tag der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Art, Hersteller, Typ und Farbe des Fahrzeugs; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses.

Die Daten nach Satz 1 werden zum Abruf bereitgehalten für

1. das Bundeskriminalamt und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes beauftragten Dienststellen des Bundes,
2. die Zollfahndungsdienststellen,
3. die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes der Länder.
4. die für den Polizeivollzugsdienst zuständigen obersten Landesbehörden, soweit sie selbst Aufgaben der Polizei wahrnehmen.

(2) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem örtlichen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
 - a) Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - b) Fahrzeug- und Aufbauart,
 - c) Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
 - d) Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlername, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort - oder bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung - sowie Anschrift des Halters,

und, falls eine erweiterte Auskunft erforderlich ist, zusätzlich

- e) die in § 1 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs,
- f) fahrzeugbezogene und halterbezogene Ausnahmegenehmigungen sowie Auflagen,
- g) Farbe des Fahrzeugs,
- h) die in § 1 Abs. 1 Nr. 9 enthaltenen Angaben über die Verwendung des Fahrzeugs,

- l) Tag der ersten Zulassung oder ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs,
- k) Vermerk über Fahrzeugmängel,
- l) Vermerk über erhebliche Schäden am Fahrzeug aus einem Verkehrsunfall,
- m) Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses und Tag des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsstelle,
- n) Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs oder des Kennzeichens,
- o) Tag der Betriebsuntersagung, vorübergehenden Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
- p) Art der Betriebserlaubnis,
- q) die Daten über die Schadstoffminderung des Fahrzeugs,
- r) die Daten des Erwerbers des Fahrzeugs nach einer Veräußerung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, der Tag des Eingangs der Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsstelle und der Tag der Veräußerung,
- s) Tag der Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter nach Halterwechsel,
- t) Nummer des Fahrzeugbriefs sowie Nummer und Verbleib des bisherigen Fahrzeugbriefs,
- u) die früheren Kennzeichen und die früheren Halter,

2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:

die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b bezeichneten Daten,

3. für Anfragen unter Verwendung von Personalien (Familiennamen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort oder Name oder Bezeichnung einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung):

die in Nummer 1 bezeichneten Daten.

Die Daten nach Satz 1 werden für die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes zum Abruf bereitgehalten, die für den jeweiligen Bezirk der Zulassungsstelle (§ 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) örtlich zuständig sind.

§ 13

Sicherung gegen Mißbrauch

(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf nach §§ 30 a und 36 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung von jeweils selbständigen und voneinander unabhängigen Kennungen

1. der zum Abruf berechtigten Dienststelle und
2. des zum Abruf zugelassenen Endgeräts

erfolgt. Abweichend von Satz 1 wird auf Antrag eines Landes bei Abruf über ein Sondernetz der Polizei die Kennung nach Nummer 1 als einheitliche Landeskennung erteilt, sofern sich aus der Kennung des Endgerätes auch die Dienststelle ergibt. Die Kennung der abrufberechtigten Dienststelle ist von der übermittelnden Stelle jeweils spätestens nach Ablauf von 18 Monaten zu ändern.

(2) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, daß keine Abrufe erfolgen können, sobald die Kennung des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle mehr als zweimal hintereinander unrichtig eingegeben wurde.

(3) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach § 30 a Abs. 3 und § 36 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes über die Abrufe selbsttätig erfolgen und daß der Abruf bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird. Der Aufzeichnung unterliegen auch versuchte Abrufe, die unter Verwendung von fehlerhaften Kennungen mehr als einmal vorgenommen wer-

den. Satz 1 gilt entsprechend für die weiteren Aufzeichnungen nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes, die von der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden.

§ 14

Aufzeichnung der Abrufe

(1) Die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt gefertigt. In den Ländern Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen werden diese Aufzeichnungen jeweils von der abrufenden Stelle oder in deren Auftrag von einer durch sie bestimmten Stelle vorgenommen.

(2) Der Anlaß des Abrufs ist von der abrufenden Stelle der nach Absatz 1 zuständigen Stelle unter Verwendung folgender Schlüsselzahlen zu übermitteln:

- 1 Bei Überwachung des Straßenverkehrs:
keine oder nicht vorschriftsmäßige Papiere oder Verdacht auf Fälschung der Papiere oder des Kennzeichens
- 2 Nichtbeachten der polizeilichen Anhalteaufforderung oder Verkehrsunfallflucht
- 3 Feststellungen bei aufgefundenen oder verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen
- 4 Fahndungs-, Grenzfahndungsaktion, Kontrollstelle
- 5 Verfolgung von Straftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten
- 6 Sonstige Anlässe.

Bei Verwendung der Schlüsselzahlen 4 bis 6 ist ein auf den Anlaß bezogenes Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer zusätzlich zu übermitteln, falls dies beim Abruf angegeben werden kann. Sonst

ist jeweils in Kurzform bei der Verwendung der Schlüsselzahl 5 die Art der Straftat oder die Art der Verkehrsordnungswidrigkeit und bei Verwendung der Schlüsselzahl 6 die Art der Maßnahme oder des Ereignisses zu bezeichnen.

(3) Zur Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle die Dienstnummer, Nummer des Dienstausweises, ein Namenskurzzeichen oder andere Hinweise mitzuteilen, die unter Hinzuziehung von Unterlagen bei der abrufenden Stelle diese Feststellung ermöglichen. Als Hinweis im Sinne von Satz 1 gilt insbesondere

1. das nach Absatz 2 übermittelte Aktenzeichen oder die Tagebuchnummer, sofern die Tatsache des Abrufs unter Bezeichnung der hierfür verantwortlichen Person aktenkundig gemacht wird, oder
2. der Funkrufname, sofern dieser zur nachträglichen Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person geeignet ist.

(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeugdaten und aus dem Verkehrszentralregister stellt das Kraftfahrt-Bundesamt unmittelbar nach Erhalt der Anfragedaten die Maschinenzeit in Millisekunden fest. Ist diese Zeit ein Vielfaches von 50, so übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt statt der Auskunft zunächst den Hinweis darauf, daß vor der Erteilung der Auskunft die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 einzugeben sind.

(5) Für die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen gilt § 36 Abs. 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

(6) Den abrufberechtigten Dienststellen und den für die Aufsicht über sie zuständigen Behörden sowie den Beauftragten für den Datenschutz des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission dürfen die Aufzeichnungen im Sinne des § 30 a Abs. 3 und 4 sowie des § 36 Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Kontrolle übermittelt werden.

VIERTER ABSCHNITTÜbermittlungssperren und Löschung der Daten

§ 15

Übermittlungssperren

- (1) Übermittlungssperren gegenüber Dritten (§ 41 des Straßenverkehrsgesetzes) dürfen nur durch die für die Zulassungsstelle zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte Behörde angeordnet werden; die Zulassungsstelle vermerkt die Sperre im örtlichen Fahrzeugregister. Das gleiche gilt für eine Änderung der Sperre. Wird die Sperre aufgehoben, ist der Sperrvermerk von der Zulassungsstelle unverzüglich zu löschen.
- (2) Übermittlungssperren gegenüber Dritten sind von der sperrenden Behörde oder der Zulassungsstelle dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Das Kraftfahrt-Bundesamt vermerkt die Sperre im Zentralen Fahrzeugregister. Die Änderung oder Aufhebung der Sperre ist von der sperrenden Behörde oder der Zulassungsstelle dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Für die Änderung der Sperre gilt Satz 2 entsprechend. Wird die Aufhebung der Sperre dem Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet, so ist der Sperrvermerk unverzüglich zu löschen.
- (3) Übermittlungersuchen, die sich auf gesperrte Daten beziehen, sind von der Zulassungsstelle oder vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde weiterzuleiten, die die Sperre angeordnet hat. Die Zulassungsstelle erteilt die Auskunft, wenn die für die Anordnung der Sperre zuständige Behörde ihr mitteilt, daß die Sperre für das Übermittlungersuchen aufgehoben wird.

§ 16

Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister die Daten - ausgenommen die im Absatz 4 bezeichneten - spätestens 1 Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 übersandten Mitteilung zu löschen. Die in § 33 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens 1 Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 übersandten Mitteilung zu löschen.

(2) Die bei der Ausgabe von roten Kennzeichen gespeicherten Daten - ausgenommen die in Absatz 4 bezeichneten - sind spätestens 1 Jahr nach Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen.

(3) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr sind die Daten - ausgenommen die in Absatz 4 bezeichneten - spätestens 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu löschen.

(4) Es sind zu löschen

1. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des Fahrzeugbriefs bei deren Wiederauffinden, sonst spätestens 5 Jahre nach Fahndungsausschreibung,
2. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Kennzeichens bei dessen Wiederauffinden, sonst spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die neue Zuteilung des Kennzeichens,

3. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das letzte Kennzeichen sowie die in § 3 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 17 und Nr. 22 Buchstaben a und c, Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und c bezeichneten Daten 5 Jahre, nachdem die Versicherungsbestätigung (§ 29 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat,
4. die Angaben über den früheren Halter (§ 3 Abs. 2 Nr. 22 Buchstabe b) 1 Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter oder - bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen - zum gleichen Zeitpunkt wie die Angaben über das Fahrzeug nach Nummer 1 oder die Angaben über das Kennzeichen nach Nummer 2.

(5) Die Daten über Kennzeichen nach § 3 Abs. 5 sind spätestens 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Kennzeichens gilt Absatz 4 Nr. 2.

§ 17

Löschung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister die Daten - ausgenommen über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen, Kennzeichen und Fahrzeugbriefen - spätestens 5 Jahre, nachdem das Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt wurde oder als außer Betrieb gesetzt gilt, zu löschen.

(2) Die bei der Ausgabe von roten Kennzeichen gespeicherten Daten - ausgenommen über Diebstahl oder als sonstiges Abhandenkommen von Kennzeichen - sind spätestens 1 Jahr nach Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen.

(3) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr sind die Daten - ausgenommen über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen und Kennzeichen - spätestens 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu löschen.

(4) Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen sind die Daten - ausgenommen über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen und Kennzeichen - spätestens 5 Jahre nach dem Ende des Verkehrsjahres zu löschen.

(5) Für die Löschung der Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen, Kennzeichen und Fahrzeugbriefen gilt § 16 Abs. 4 Nr. 1 und 2.

(6) Die Daten über Kennzeichen nach § 4 Abs. 5 sind spätestens 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Kennzeichens gilt § 16 Abs. 4 Nr. 2.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften, Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Schlußvorschriften

§ 18

Übergangsrecht

(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 dürfen Dienststellen, die bereits vor dem Tag des Inkrafttretens Daten abrufen konnten, aber noch nicht über eine eigene der Übermittelnden Stelle mitgeteilte Kennung verfügten, auch ohne eine solche Kennung bis zum 31. Dezember 1987 Daten abrufen.

(2) Sofern die regelmäßige Datenübermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten im automatisierten Verfahren oder im Datenträgeraustausch durchgeführt wird, haben die Zulassungsstellen den Umfang der von ihnen übermittelten Daten den Erfordernissen der §§ 6 bis 11 bis 31. Dezember 1987 anzupassen.

(3) Die Vorschriften über die Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister von Daten bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (§ 4 Abs. 2) und bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (§ 4 Abs. 3) sind nicht vor dem 1. Juli 1988 anzuwenden; Nacherfassungen der bis zu diesem Zeitpunkt nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Fahrzeuge erfolgen nicht.

(4) Die Vorschriften über die Speicherung der vorübergehenden Stilllegungen von Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4) sind nicht vor dem 1. September 1988 anzuwenden; Nacherfassungen der bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Stilllegungen erfolgen nicht.

(5) Bis zum 31. Dezember 1988 sind abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nach § 36 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes über Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern auch zulässig, wenn die Aufzeichnungen nicht selbsttätig erfolgen.

(6) § 4 Abs. 5 ist nicht vor dem 1. April 1989 anzuwenden.

(7) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 fertigt das Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen, bis die dort bezeichneten Länder dem Bundesminister für Verkehr die erfolgte Übernahme der Aufzeichnungen der Abrufe angezeigt haben. Die Übernahme hat spätestens am 31. Dezember 1989 zu erfolgen.

§ 19

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen
im Straßenverkehr

Der 2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich - der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 80), wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 234 werden die Worte "Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug" durch die Worte "Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein Fahrzeug ohne Fahrzeugbrief" ersetzt.
2. Die Gebührennummer 240 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten "Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung" werden die Worte "einschließlich der Aufstellung der Erfassungsunterlagen" angefügt.
 - b) Der Betrag "34,00" wird in "35,00" geändert.
3. In der Gebührennummer 244.1 wird der Betrag "9,00" in "9,50" geändert.

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) und Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 19 Nr. 1 und 2 tritt am 1. Juli 1988, § 19 Nr. 3 tritt am 1. September 1988 in Kraft.

(3) § 23 Abs. 1 Satz 4, §§ 26 und 29 f sowie § 29 g Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung treten am Tage nach der Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 1987

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Allgemeines

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28.01.1987 (BGBl. I S. 486) wurde für die Fahrzeugregister (örtliche Fahrzeugregister der Zulassungsstellen und Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes) eine datenschutzrechtliche bereichsspezifische Grundlage geschaffen (§§ 31 bis 47 des Straßenverkehrsgesetzes).

Diese gesetzliche Regelung erstreckt sich auf den gesamten Aufgabenbereich der Fahrzeugregister. Insbesondere enthält sie die Erhebung der Daten für die Register und die Speicherung in den Registern und umfaßt sowohl die "konventionelle" Datenübermittlung wie auch den Abruf im automatisierten Verfahren (on-line) aus den Registern. Die Bestimmungen über den Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister sind auch von Bedeutung für das Zentrale Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS).

Im einzelnen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen (Artikel 4 der Bundesrats-Drucksache 65/86 sowie der Bundestags-Drucksachen 10/4737 und 10/5343).

2. Um das Gesetz zu entlasten, wurden bestimmte Gegenstände der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen. Die Ermächtigungsgrundlage ist in § 47 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) enthalten. Hierauf beruht die vorliegende Fahrzeugregisterverordnung (FVR). Sie bildet die notwendige Ergänzung der §§ 31 bis 47 StVG, und zwar insoweit, als in den Vorschriften des StVG selbst keine abschließende Regelung getroffen wurde.

Der erste Abschnitt enthält für die Fahrzeugdaten und Halterdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 StVG) Bestimmungen über die Erhebung beim Bürger bzw. Antragsteller im Kfz-Zulassungs-

verfahren und die Speicherung in den Registern.

Hingegen sind die Erhebung und Speicherung bestimmter Halterdaten bei der Veräußerung des Fahrzeugs (§ 33 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 3 StVG), die Erhebung und Speicherung der Berufsdaten (§ 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 StVG) und die Speicherung der Fahrtenbuchauflage (§ 33 Abs. 3 StVG) im Gesetz selbst abschließend geregelt und bedürften deshalb keiner Erwähnung in der Verordnung.

Im zweiten Abschnitt sind Gegenstand der Rechtsverordnung die regelmäßigen Übermittlungen der Fahrzeugdaten und Halterdaten. Die anderen zulässigen Übermittlungen beruhen unmittelbar auf den Vorschriften der §§ 35 ff. StVG.

Im dritten Abschnitt der Verordnung werden - in Ergänzung zu den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes - weitere Bestimmungen zum Abruf von Fahrzeugdaten und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister (§ 36 StVG) sowie von Daten über entzogene Fahrerlaubnisse aus dem Verkehrszentralregister (§ 30a StVG) im automatisierten Verfahren getroffen (Festlegung der zum Abruf bereitgehaltenen Daten, Sicherung gegen Mißbrauch, Aufzeichnung der Abrufe). Damit werden für die Datenübermittlung im Rahmen von ZEVIS die erforderlichen ergänzenden Rechtsgrundlagen geschaffen.

Die Regelungen im vierten Abschnitt hinsichtlich der Übermittlungssperren und der Löschung erstrecken sich auf sämtliche Daten. Zu den Übermittlungssperren werden im Gesetz selbst (§ 41 StVG) die Grundsätze festgelegt, während das Verfahren der Verordnung (§ 15 FRV) überlassen ist.

5. Gegenstand der vorliegenden Verordnung - wie auch des Gesetzes - ist lediglich die Erhebung, Speicherung und sonstige Nutzung der Daten im Rahmen der Fahrzeugregister und eines Teils des Verkehrszentralregisters (Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse, § 30 a StVG).

Hingegen sind nicht Thema der §§ 31 bis 47 StVG und der vorliegenden Fahrzeugregisterverordnung die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten außerhalb der Fahrzeugregister, also z. B. die Erfassung von Daten in den Akten bei den Zulassungsstellen oder beim Kraftfahrt-Bundesamt und die Übermittlung der Daten aus den Akten (vgl. auch amtliche Begründung zum Gesetz, Allgemeiner Teil, Nr. 4 Buchstabe g).

4. § 47 Abs. 2 StVG enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. In Betracht kommen hier vornehmlich Regelungen über technische Normen für die Datenübermittlung und über technische Verfahrensabläufe. Der Erlaß solcher Allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist rechtlich nicht geboten (§ 47 Abs. 2 StVG ist als Befugnisvorschrift ausgestaltet). Ein zwingendes Bedürfnis für derartige Vorschriften ist zur Zeit auch nicht erkennbar. Sollte künftig ein Bedarf hierfür bestehen, wird der Ordnungsgeber auf der Grundlage von § 47 Abs. 2 StVG entsprechende Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

5. Kosten

Durch die Fahrzeugregisterverordnung soll - wie bereits durch das Gesetz selbst - im wesentlichen für die bereits bestehende Verwaltungspraxis sowie für den schon vorher geplanten weiteren Ausbau von ZEVIS eine datenschutzrechtlich bereichsspezifische Grundlage geschaffen werden (vgl. auch Begründung zum Gesetz, Allgemeiner Teil, Nr. 5). Es werden jedoch auch einige neue Aufgaben geschaffen, die für den Bund und in geringerem Umfang auch für die Länder zu zusätzlichem Aufwand führen. Es handelt sich hierbei um

- die Speicherung der vorübergehenden Stilllegungen im Zentralen Fahrzeugregister gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Einführung zum 01.09.1988; ca. 8,5 Mio. Mitteilungen jährlich);

- die Speicherung von Halter- und Fahrzeugdaten bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV) im Zentralen Fahrzeugregister gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Satz 1 Nr. 2 (Einführung zum 01.07.1988; ca. 100.000 Zulassungen jährlich);
- die Speicherung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung mit Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Satz 1 Nr. 2 (Einführung zum 01.07.1988; Erfassung eines Bestandes von ca. 60.000 Kennzeichen, Fluktuation ca. 20 % jährlich);
- die Zusatzprotokollierung durch das Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 14 unter Berücksichtigung eines Anstiegs der Anzahl der Abrufe im automatisierten Verfahren von heute ca. 200.000 auf künftig ca. 500.000 pro Monat.

Kosten des Bundes entstehen für die Erfassung der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt, die Bereinigung der fehlerhaften Mitteilungen, die Programmänderungen und die Einrichtung der hierfür erforderlichen Arbeitsplätze. Nach dem gegenwärtigen Automatisierungsstand der Zulassungsstellen ist davon auszugehen, daß ca. 55 % der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt auf Papier eingehen und manuell erfaßt werden müssen. Bei einem weiteren Übergang auf maschinell verarbeitungsfähige Datenträger werden sich die laufenden Betriebskosten noch reduzieren.

Außerdem führen die vorstehend genannten Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen, dem Kraftfahrt-Bundesamt übertragenen Aufgaben, zuletzt im Rahmen der am 01. November 1986 eingeführten Fahranfängerdatei für den Führerschein auf Probe, zu einer erheblichen Verlängerung

der Rechenzeiten im Kraftfahrt-Bundesamt. Die tägliche Aktualisierung der Datenbank ist dann binnen 24 Stunden nicht mehr durchführbar. Der Rechenbetrieb muß daher neu strukturiert und um einen dritten Produktionsrechner ergänzt werden. Die dafür erforderlichen Kosten lassen sich den einzelnen Aufgaben noch nicht direkt zuordnen und werden in den nachfolgenden Übersichten daher als eigene Position "übergreifender Aufwand" ausgewiesen.

Aufgabe	Personalkosten (DM)		Sachkosten (DM)		Summe (DM)	
	einmalig	jährlich	einmalig	jährlich	einmalig	jährlich
Speicherung der vorübergehenden Stilllegungen		1.461.000	40.000	95.000	40.000	1.556.000
Speicherung der Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach der IntkfzV		144.000	334.000	56.000	334.000	200.000
Speicherung der roten Kennzeichen z.w.V.	22.000	63.000	122.000	2.500	144.000	65.500
Zusatzprotokollierung		488.000	1.000.000	231.000	1.000.000	719.000
Übergreifender Aufwand		372.000	3.900.000	1.900.000	3.900.000	2.272.000
Summe (DM)	22.000	2.528.000	5.396.000	2.284.500	5.418.000	4.812.500

Von den für die Zusatzprotokollierung angegebenen Sachkosten sind bereits 574.000,- DM durch das Haushaltsgesetz 1987 - gesperrt - bewilligt.

In der vorstehenden Übersicht ist ein evtl. Raumbedarf für das zur Datenerfassung und Fehlerbereinigung eingeplante Personal noch nicht berücksichtigt. Nach derzeitigem Planungsstand ist beabsichtigt, durch die Einführung einer zeitversetzten Arbeitszeit die Entstehung weiterer Sachkosten durch Anmietung oder Neubau zu vermeiden. Daneben kann sich die Aufstockung der Datenverarbeitungsanlagen auf die Höchstbelastungsgrenzen für die Klimatisierung und die Stromversorgung auswirken. Der hierfür erforderliche Aufwand kann z. Z. noch nicht abgeschätzt werden.

Den Personalkosten liegt ein Bedarf an zusätzlichen Planstellen/Dienstposten zu Grunde, der sich wie folgt zusammensetzt:

Aufgabe	Anzahl	Funktion	Bes./Verg.-Gr.
Speicherung der vorübergehenden Stillelegungen	1	Programmierer	IV a
	1	Supervisor	VI b
	1	Sachbearbeiter in der Fehlerbereinigung	VI b
	18	Datenerfasser	VII
	11	Sachbearbeiter in der Fehlerbereinigung	VII
Speicherung der Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach der IntKfzV	0,75 (2)	Programmierer Datenerfasser	IV a VII
Speicherung der roten Kennzeichen z.w.V.	0,25 (1)	Programmierer Datenerfasser	IV a VII
Zusatzprotokollierung	(1)	Sachbearbeiter für die Vergabe von Kennungen und Auswertungen der Protokolle	A 8
	(1)	Programmierer	IV a
	(1)	Produktionssteuerer	IV a
	(1)	Systemtechniker	V b
	(4)	Maschinenbediener	VII
	9	Anlagenbediener	von V c nach V b
	Hebungen		
Übergreifender Aufwand	1	Sachbearbeiter für Grundsatzfragen	A 10
	4	Anlagenbediener	A 9 m
	1	Produktionssteuerer	V b
Summe	50 Planstellen/Dienstposten und 9 Hebungen		

Die mit Klammern versehenen Planstellen/Dienstposten sind bereits durch das Haushaltsgesetz 1987 - jeweils gesperrt - bewilligt.

*) Der Aufwand wurde in den Beratungen des Haushaltsausschusses des Bundestages am 05.11.1986 bereits angesprochen (vgl. Kurzprotokoll des BI-Haushaltsausschusses Nr. 104). Über sämtliche zusätzlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen kann erst bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1988 entschieden werden.

Die Kosten des Bundes für die Speicherung der vorübergehenden Stilllegungen, der Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 IntKfzV und der roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung werden durch Gebühren gedeckt. Eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wird zur Zeit vorbereitet und soll zeitgleich mit der Fahrzeugregisterverordnung erlassen werden.

Kosten der Länder entstehen für die Mitteilungen der im Zentralen Fahrzeugregister zu speichernden Daten über die vorübergehenden Stilllegungen, über die Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 IntKfzV und über die roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung. Die Kosten werden durch Gebühren abgedeckt; eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung ist in § 19 vorgesehen.

Die vorgesehenen Gebührenanhebungen belasten den Fahrzeughalter nur geringfügig (siehe Begründung zu den Einzelbestimmungen von § 19). Deshalb sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu § 1:

Die Vorschrift befaßt sich mit der Erhebung der Fahrzeugdaten. Sie bestimmt und konkretisiert, welche Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG) der Antragsteller bei der Kfz-Zulassung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen hat. Die Vorschrift ist nach den vier verschiedenen Arten der Zulassung bzw. der Zuteilung und Ausgabe des Kennzeichens nach dem Straßenverkehrsrecht aufgliedert: Zuteilung von amtlichen Kennzeichen (§ 1 Abs. 1), Ausgabe von roten Kennzeichen (§ 1 Abs. 2), Ausgabe von besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 IntKfzV (§ 1 Abs. 3) sowie Ausgabe von Versicherungskennzeichen (§ 1 Abs. 4).

Der Inhalt der Regelungen in § 1 entspricht im wesentlichen der heutigen Praxis.

Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 zu erhebenden Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs stimmen mit den für den Fahrzeugschein (Muster 2 a oder 2 b der StVZO) vorgesehenen Angaben überein. Einzelne dieser technischen Fahrzeugdaten können bei bestimmten Fahrzeugen oder Fahrzeugarten entfallen, insbesondere wenn nach der technischen Beschaffenheit des betroffenen Fahrzeugs solche Daten nicht vorliegen können (z. B. entfallen bei Anhängern Angaben zur Antriebsart und zu den angetriebenen Achsen, erfolgen bei Krafträdern keine Angaben zur Nutz- oder Aufliegebelast).

Die Daten, die zur Überwachung des Versicherungsschutzes bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erhoben werden, ergeben sich aus §§ 29 a ff und den Mustern 6 bis 8 StVZO. Nicht alle Daten, die in den Mustern enthalten sind, werden jedoch auch im Register gespeichert. Nicht gespeichert wird z. B. der Versicherungsnehmer; hier prüft die Zulassungsstelle lediglich, ob Versicherungsnehmer und Halter identisch sind, und macht dem Versicherer eine entsprechende Mitteilung.

Nicht obligatorisch erhoben werden im Rahmen der Zulassung Angaben, ob ein Fahrzeug schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm im Sinne der Anlagen XXIII bis XXV StVZO ist.

Nach den derzeitigen Zulassungsvorschriften besteht weder eine Verpflichtung zum Betrieb schadstoffarmer oder bedingt schadstoffarmer Fahrzeuge, noch kann die Erteilung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug hiervon abhängig gemacht werden. Vielmehr ist es Sache des Halters, entsprechende Angaben über die Schadstoffarmut oder bedingte Schadstoffarmut des Fahrzeugs gegenüber der Zulassungsstelle freiwillig zu machen, wenn er die hierfür vorgesehenen Vergünstigungen (z. B. bei der Kraftfahrzeugsteuer) in Anspruch nehmen will; das Nähere hierüber ist in § 23 Abs. 7 und 8 StVZO geregelt.

Die Verpflichtung für den Halter, spätere Änderungen der erhobenen Daten mitzuteilen, ergibt sich unmittelbar aus § 34 Abs. 4 StVG.

Bei der Ausgabe eines roten Kennzeichens (§ 1 Abs. 2) sind an Fahrzeugdaten lediglich die dort bezeichneten Angaben zur Kfz-Haftpflichtversicherung zu erheben. Die Mitteilung von Angaben zum Fahrzeug selbst (z. B. Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Hersteller, Typ des Fahrzeugs) entfallen, weil nach der StVZO die Ausgabe des roten Kennzeichens - auch zur einmaligen Verwendung - ohne Bindung an ein bestimmtes Fahrzeug erfolgt. Die Zuordnung zu einem Fahrzeug, das z. B. überführt werden soll, nimmt der Inhaber des roten Kennzeichens selbst vor; er - und nicht die Zulassungsstelle - hat dann auch die entsprechenden technischen Angaben im besonderen Fahrzeugschein für die roten Kennzeichen (Muster 3 StVZO) einzutragen.

Die in § 1 Abs. 3 angeführten Fahrzeugdaten, die bei der Ausgabe eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 IntKfzV mitzuteilen sind, entsprechen dem Muster für den Internationalen Zulassungsschein nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr von 1926.

Die in § 1 Abs. 3 Nr. 6 geforderte Angabe zur Farbe des Fahrzeugs bezieht sich auf die zur Zeit der Zulassung am Fahrzeug befindliche Farbe, die auch nachträglich aufgebracht sein kann und nicht mit der vom Hersteller vorgesehenen ursprünglichen Farbe übereinstimmen muß.

Die nach § 1 Abs. 4 bei der Ausgabe von Versicherungskennzeichen geforderten Angaben sind dem betreffenden Versicherer gegenüber zu machen, der das Versicherungskennzeichen aushändigt. Mit der Zulassung der versicherungskennzeichenpflichtigen Fahrzeuge (Mofas, Kleinkrafträder, maschinell angetriebene Krankenfahrstühle) ist die Zulassungsstelle in keiner Weise befaßt. Kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 29 e StVZO) gilt das Fahrzeug als zum Verkehr zugelassen, wenn der Halter das vom Versicherer für das Fahrzeug ausgegebene Versicherungskennzeichen am Fahrzeug angebracht hat. Die Gültigkeit dieses Versicherungskennzeichens - und damit auch die Gültigkeit der Zulassung - ist auf das jeweilige Verkehrsjahr (vom 1. März bis zum 28. Februar des folgenden Jahres) begrenzt.

2. Zu § 2:

Anders als bei den Fahrzeugdaten bestimmt das Gesetz selbst abschließend, welche Halterdaten im einzelnen gespeichert (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 StVG) und erhoben (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 StVG) werden dürfen.

Für eine Regelung durch die Verordnung bleibt hier nur, gegenüber welcher Stelle (Zulassungsstelle oder Versicherer) bei welchen Zulassungsarten die im Gesetz festgelegten Halterdaten mitzuteilen sind. Bei der Zulassung von versicherungskennzeichenpflichtigen Fahrzeugen durch Anbringung des Versicherungskennzeichens sind die Daten dem Versicherer mitzuteilen, der das Versicherungskennzeichen ausgibt.

Außerdem wird durch Verordnung bestimmt, ob in bestimmten Fällen auf einzelne an sich nach § 33 Abs. 1 zulässige Halterdaten verzichtet werden kann. So sieht § 2 Abs. 2 vor, daß bei der Ausgabe von roten Kennzeichen und bei der Zulassung von Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr die Angabe zum Geschlecht des Halters entfällt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß bei den Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen schon kraft Gesetzes die Speicherung - und damit auch die Erhebung - von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters entfallen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a StVG).

3. Zu § 3:

Die Vorschrift befaßt sich mit der Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister. Gegliedert ist sie nach den Zulassungsarten: Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen (§ 3 Abs. 1 und 2), Ausgabe von roten Kennzeichen (§ 3 Abs. 3), Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach der § 7 Abs. 2 IntKfzV (§ 3 Abs. 4).

Bei den Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen wird außerdem unterschieden zwischen Daten, die im örtlichen Register gespeichert werden müssen (Absatz 1) und solchen, die dort gespeichert werden dürfen (Absatz 2). Die meisten der nach Absatz 1 obligatorisch zu speichernden Daten werden auch im Zentralen Fahrzeugregister (vgl. § 4 Abs. 1) gespeichert. Hingegen sieht die Befugnisvorschrift des Absatzes 2 die Speicherung solcher Daten im örtlichen Register vor, die im wesentlichen nur für die Aufgabenerfüllung der Zulassungsstellen benötigt werden. Der Grund für die Ausgestaltung als Befugnisnorm ist jedoch nicht darin zu sehen, daß diese Daten für die Aufgabenerfüllung der Zulassungsstellen nicht notwendig wären, sondern vielmehr, daß auf die unter-

schiedliche Praxis der Erfassung bei den etwa 350 Zulassungsstellen im Bundesgebiet Rücksicht genommen werden muß. Teils werden diese Daten bei den Zulassungsstellen im Register, teils jedoch nur in den Akten erfaßt. Damit diese Wahlmöglichkeit erhalten bleibt, ist in § 3 Abs. 2 keine Verpflichtung, sondern nur eine Befugnis zur Speicherung im Fahrzeugregister vorgesehen. Das gleiche gilt für § 3 Abs. 3 (Speicherung der roten Kennzeichen) und § 3 Abs. 4 (Speicherung der Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach der IntKfzV), die ebenfalls als Befugnisvorschriften ausgestaltet sind.

Den Zulassungsstellen bleibt überlassen, ob sie das Fahrzeugregister konventionell als Kartei oder automatisiert als Datei führen, und welche technischen Mittel Verwendung finden.

Im Register können Hinweise auf die Bearbeitung in den Akten gespeichert werden, ohne daß dies einer Erwähnung in den Speichervorschriften bedarf.

Nur ein Teil der gespeicherten Daten wird auch beim Fahrzeughalter erhoben. Der andere Teil der zu speichernen Daten ist ein Ergebnis der Verwaltungstätigkeit (insbesondere das zugeteilte Kennzeichen, die erteilte Betriebserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung, die Ausstellung von Fahrzeugpapieren, etc.).

Die in § 3 angeführten Datenspeicherungen entsprechen im wesentlichen der bereits bestehenden Praxis.

a) § 3 Abs. 1:

Unter Art der Betriebserlaubnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) ist entweder die Allgemeine Betriebserlaubnis (§ 20 StVZO) oder die Betriebserlaubnis für den Einzelfall, sogenannte Einzelbetriebserlaubnis (§ 21 StVZO), zu verstehen. Die Art der Betriebserlaubnis ändert sich auch, wenn nach technischen Veränderungen am Fahrzeug im Sinne von § 19 Abs. 2 StVZO eine neue Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO erteilt wird.

Zur Speicherung von Daten für die Kraftfahrzeugsteuer wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

b) § 3 Abs. 2:

Wegen des Charakters dieser Vorschrift als Befugnis-Bestimmung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

§ 3 Abs. 2 enthält Daten, die vornehmlich für die Aufgaben der Zulassungsstelle in ihrem örtlichen Bereich von Bedeutung sind und daher insoweit auch nicht im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert werden.

Bei den durch Ausnahmegenehmigung zugelassenen weiteren Kennzeichen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) handelt es sich um sog. Tarnkennzeichen, die für das Fahrzeug zugeteilt sind. Mit der Genehmigung des Tarnkennzeichens wird in aller Regel gleichzeitig eine Übermittlungssperre nach § 41 StVG hinsichtlich aller zum betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten angeordnet. Die Speicherung von Tarnkennzeichen, die nicht einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet sind, sondern dem Halter zur wechselweisen Verwendung an mehreren seiner Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, ist in § 3 Abs. 5 geregelt.

Unter § 3 Abs. 2 Nr. 15 fallen nur die Fahrzeuge, die für einen längeren Zeitraum sichergestellt sind. Die Vorschrift erstreckt sich also nicht auf Fahrzeuge, die z. B. wegen verkehrsbehindernden Parkens umgesetzt wurden und in aller Regel am gleichen oder am folgenden Tag vom Fahrzeughalter wieder abgeholt werden.

Der nach § 3 Abs. 2 Nr. 21 vorgesehene Vermerk, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer nicht genügt ist, wird wegen § 13 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes notwendig. Nach dieser Vorschrift darf die Zulassungsstelle den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn die Erfüllung der Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer nachgewiesen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zur Unterrichtung der Zulassungsstelle hierüber die Speicherung des entsprechenden Vermerks im Fahrzeugregister zugelassen.

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 22 erwähnten früheren Daten (frühere Kennzeichen, Halter und Versicherer) werden benötigt, falls wegen eines Anlasses, der vor der Zuteilung des neuen Kennzeichens oder vor dem Wechsel des Halters oder Versicherers liegt, eine Auskunft verlangt wird. Die frühere Halterschaft ist als Fahrzeugdatum (rechtliches Verhältnis in bezug auf das Fahrzeug, § 33 Abs. 1 StVG) zu beurteilen. Der frühere Halter bleibt noch 1 Jahr lang erfaßt (§ 16 Abs. 4 Nr. 4). Für die früheren Kennzeichen und die früheren Versicherungsdaten gilt die Lösungsregelung nach § 16 Abs. 4 Nr. 3.

Nicht erwähnt in § 3 Abs. 2 ist die Speicherung der vom Halter erklärten Einwilligung zur Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung (sog. Autoadressendienst). Die Aufnahme in die Speichervorschrift des § 3 kommt nicht in Betracht, weil nach der Ermächtigungsgrundlage in § 47 Abs. 1 StVG die Einbeziehung dieser Angaben in die Speichervorschriften nicht vorgesehen ist. Gleichwohl sind aufgrund des allgemeinen Datenschutzrechts (vgl. § 3 Bundesdatenschutzgesetz) die Erhebung und die Speicherung zulässig, wenn der Betroffene hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Das gleiche gilt für die Übermittlung und sonstige Nutzung der betreffenden Daten in dem Umfang, in dem dies von der Einwilligung des betroffenen Halters abgedeckt ist.

c) § 3 Abs. 3:

Bei den roten Kennzeichen erfolgt keine Speicherung von Daten eines bestimmten Fahrzeugs. Auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 wird verwiesen.

Eine Bestimmung, daß frühere Halter zu speichern sind, erfolgt hier nicht, weil zu einem ausgegebenen roten Kennzeichen nur ein Halter zugeordnet werden kann. Ein "Halterwechsel" findet nicht statt, sondern dem neuen Halter wird das Kennzeichen neu ausgegeben.

- d) Die Vorschrift über die Speicherung bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 IntKfzV (§ 3 Abs. 4 FRV) ist ebenfalls als Befugnis-Vorschrift ausgestaltet, weil bei einer Reihe von Zulassungsstellen diese Zulassung relativ selten vorkommt und damit auch die Möglichkeit gewährt werden soll, die Daten dieser wenigen Fälle in den Akten zu erfassen.

Nach den geltenden Vorschriften sind im übrigen für dieses Verfahren die Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden verteilt:

Für die verkehrsrechtliche Zulassung und für die Ausfertigung der notwendigen Fahrzeugpapiere (Internationaler Zulassungsschein), vgl. § 7 Abs. 2 IntKfzV, ist die Zulassungsstelle zuständig. Hingegen liegt die Zuständigkeit für die Ausgabe des besonderen Kennzeichens bei der Zollbehörde, die der Zulassungsstelle die erteilten Kennzeichen-Nummern zur Eintragung mitteilt.

Es ist allerdings beabsichtigt, in Kürze die Vorschriften über diese unterschiedlichen Zuständigkeiten aufzuheben und der Zulassungsstelle auch die Ausgabe des besonderen Kennzeichen zu übertragen. In diesem Zusammenhang soll das heutige länglichrunde Zollkennzeichen durch ein neues Kennzeichen abgelöst werden, das dem Unterscheidungszeichen nach § 23 StVZO nachgebildet ist und im übrigen mit einem Streifen in roter Farbe unter Angabe von Jahr und Monat des Ablaufs der Gültigkeit der Zulassung gekennzeichnet wird. Damit sollen insbesondere die Kontrollmöglichkeiten verbessert werden.

Die zu speichernden Daten entsprechen im wesentlichen denjenigen, die auch für die Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheins benötigt werden.

- e) § 3 Abs. 5 befaßt sich mit der Speicherung der Kennzeichen (Tarnkennzeichen), die durch Ausnahmegenehmigung einer bestimmten Stelle für ihre Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, ohne daß die Zulassungsbehörde schon eine Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug vornimmt. Vielmehr bleibt dies der Stelle überlassen, die Halter der hierfür in Betracht kommenden Fahrzeuge ist. Deshalb erfolgt - anders als in § 3 Abs. 2 Nr. 3 - hier die Speicherung der Kennzeichen ohne Bezug zu einem Fahrzeug.
- f) Die Speicherung von Schlüsselnummern bei einigen Daten (§ 3 Abs. 6) ist aus Gründen der Zuordnung notwendig und seit langer Zeit üblich. Schlüsselnummern werden heute namentlich bei der Fahrzeug- und Aufbauart, bei Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, bei der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und bei der Antriebsart verwendet.
- g) § 3 Abs. 7 sieht die Möglichkeit vor, daß - soweit nicht bereits durch besondere Vorschrift vorgesehen - der Tag der Änderung der betroffenen Daten gespeichert wird.

4. Zu § 4:

Die Speichervorschrift für das Zentrale Fahrzeugregister ist in der gleichen Weise aufgegliedert (nach Zulassungsarten) wie § 3.

Allgemein ist festzuhalten, daß im Zentralen Fahrzeugregister weniger Daten als in den örtlichen Registern gespeichert werden. Das Zentrale Fahrzeugregister enthält die Daten, die für dessen überregionale Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Doppelspeicherung bestimmter Daten im örtlichen wie im Zentralen Register ist unvermeidlich. Es bleibt aber auch künftig das Anliegen, kritisch zu prüfen, inwieweit Doppelspeicherungen oder Speicherungen überhaupt vermieden werden können.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, daß gemäß der Neuregelung in § 33 Abs. 2 StVG Berufsdaten nur noch bei den beruflich selbständigen Fahrzeughaltern gespeichert werden und damit die bisherige Speicherung der Berufsdaten von mehr als 20 Mio beruflich nicht selbständigen Fahrzeughaltern entfällt. Das Kraftfahrt-Bundesamt wie auch die Zulassungsbehörden wenden die Neuregelung schon vorweg an und verzichten seit 1986 auf die Speicherung dieser Berufsdaten. Sie werden auch nicht mehr erhoben.

- a) Die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Daten entsprechen - abgesehen von den vorübergehenden Stilllegungen - der heutigen Praxis.

Als neue Aufgabe ist vorgesehen, daß die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs künftig auch im zentralen Register gespeichert wird.

Zur Zeit gliedern sich die Stilllegungen jährlich wie folgt auf (Hochrechnung des Kraftfahrt-Bundesamtes auf Grund der Erhebungen bei 5 Rechenzentren, die für ca. 40 Zulassungsstellen arbeiten):

- | | |
|---|--------------------|
| (1) Stilllegungen, die nach Ablauf der Jahresfrist (§ 27 Abs. 6 StVZO) in eine endgültige Außerbetriebsetzung übergehen | ca. 2,1 Mio |
| (2) Stilllegungen mit späterer Wiederzulassung für den gleichen Halter im gleichen Zulassungsbezirk | ca. 0,8 Mio |
| (3) Stilllegungen mit späterer Wiederzulassung für einen anderen Halter im gleichen Zulassungsbezirk | ca. 5,6 Mio |
| (4) Stilllegungen mit späterer Wiederzulassung in einem anderen Zulassungsbezirk (Standortwechsel des Fahrzeugs) | |

8,5 Mio
=====

Die Speicherung der Stilllegungen ist einmal notwendig, damit dem Zentralen Fahrzeugregister ermöglicht wird, Auskünfte nach dem aktuellen Stand zu erteilen. Der heutige Zustand, daß aus dem zentralen Register Auskunft über ein "zum Straßenverkehr zugelassenes" Fahrzeug erteilt wird, das in Wirklichkeit im örtlichen Register als stillgelegt verzeichnet ist, kann im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, aber auch im Interesse des betroffenen Halters, nicht länger hingenommen werden. Insbesondere im Rahmen von ZEVIS führt dies zu unrichtigen Auskünften, z. B. bei der A-Anfrage (Anfrage mit dem Teil eines Kennzeichens, Auskunft über die mit dem angefragten Teil übereinstimmenden Kennzeichen) und der P-Anfrage (Anfrage mit Personalien, Auskunft über die Kennzeichen der Fahrzeuge, die auf die angefragte Person zugelassen sind). Beim Empfänger (Polizei) kann die Mitteilung von Kennzeichen solcher Fahrzeuge, die stillgelegt sind, zu Mißverständnissen bei der Fahndung führen.

Der bislang unzureichende Informationsstand im Zentralen Fahrzeugregister und die entsprechend unrichtigen Auskünfte haben auch zur Folge, daß Mißbräuche (z. B. Fahren mit einem stillgelegten Fahrzeug unter Verwendung gefälschter Stempelplaketten auf dem Kennzeichen) trotz Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (z. B. H-Anfrage oder K-Anfrage im Rahmen von ZEVIS) nicht aufgedeckt werden.

Zum anderen besteht eine datenschutzrechtliche Notwendigkeit, nunmehr die vorübergehende Stilllegung auch im zentralen Register zu speichern. Nur auf diese Weise kann eine unrichtige - und damit datenschutzrechtlich unzulässige - Speicherung vermieden werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat erst kürzlich hierauf hingewiesen und sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß zur Vermeidung von fehlerhaften Speicherungen und unrichtigen Auskünften auch die Stilllegungen im zentralen Register erfaßt werden.

Die Speicherung der Stilllegungen hat auch der für das Zulassungswesen zuständige Bund-Länder-Fachausschuß Ende September 1986 einstimmig befürwortet.

Durch eine entsprechende Übergangsvorschrift in § 18 Abs. 4 FRV ist sichergestellt, daß sich die beteiligten Behörden rechtzeitig auf die neue Aufgabe einstellen können.

In § 4 Abs. 1 Nr. 3, der der heutigen Praxis entspricht, wird die rechtliche Grundlage für die Speicherung der sogenannten Historie des Fahrzeugs geschaffen.

Diese sog. früheren Daten des Fahrzeugs werden nur übermittelt, wenn sich ein besonderes Auskunftersuchen hierauf erstreckt, das entsprechend zu begründen ist.

- b) Nach § 4 Abs. 2 wird für das zentrale Register die Speicherung der roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung als neue Aufgabe vorgesehen. Die zentrale Erfassung dieser Kennzeichen (Bestand insgesamt ca. 60.000) ist notwendig, um bei Verkehrskontrollen sofort, insbesondere auch zur Nachtzeit und an Wochenenden, über ZEVIS die erforderlichen Auskünfte zu erlangen. Gerade rote Kennzeichen wurden in der Vergangenheit wiederholt mißbräuchlich, nicht selten auch im grenzüberschreitenden Verkehr, verwendet.

Die zentrale Erfassung ist auf die roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung beschränkt, weil diese Kennzeichen in aller Regel für einen längeren Zeitraum einem bestimmten Inhaber ausgegeben werden. Hingegen ist die zentrale Erfassung der roten Kennzeichen, soweit sie nur zur einmaligen Verwendung zur Verfügung gestellt werden, nicht zweckmäßig. Die Ausgabe dieser Kennzeichen erfolgt in fast allen Fällen nur für eine sehr kurze Zeit (ca. 3 bis 4 Tage).

- c) Als weitere neue Aufgabe für das Zentrale Fahrzeugregister sieht § 4 Abs. 3 die Speicherung der Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 IntKfzV

vor. Ein Bedürfnis nach zentraler Erfassung ist insbesondere in der letzten Zeit unabweisbar geworden. Wiederholt wurden Aufklärungs- und Fahndungsmaßnahmen der Polizei erschwert, weil insbesondere an Wochenenden und während der Nachtzeit die notwendigen Auskünfte - mangels einer zentralen Erfassung - nicht oder nicht rechtzeitig zu erhalten waren. Gerade diese Kennzeichen werden in besonderem Maße überregional verwendet, so daß auch von daher eine zentrale Speicherung für Auskunftszwecke erforderlich ist.

Die Anzahl der Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 IntKfzV beträgt jährlich ca. 100 000.

Auf die beabsichtigte Änderung des Verfahrens für diese Zulassung wurde in der Begründung zu § 3 Abs. 4 hingewiesen. Die zentrale Speicherung soll erst nach Einführung des neuen Verfahrens und des neuen Kennzeichens erfolgen (vgl. auch § 18 Abs. 3).

- d) Die Speicherung der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (§ 4 Abs. 4) erfolgt nur im zentralen Register. Die örtlichen Zulassungsstellen und die örtlichen Register werden mit diesen Fahrzeugen nicht befaßt (vgl. Ausführungen zu § 1 Abs. 4).

An der geltenden Praxis wird durch die Regelung in § 4 Abs. 4 nichts geändert.

- e) Die Speicherung der durch Ausnahmegenehmigung zugelassenen weiteren Kennzeichen (Tarnkennzeichen) erfolgt nach § 4 Abs. 5. Um eine einheitliche Speicherung und Auskunftserteilung zu gewährleisten, werden fahrzeugbezogene (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) und fahrzeugunabhängige (§ 3 Abs. 5) Kennzeichen in gleicher Weise einbezogen.
- f) § 4 Abs. 6 regelt die Speicherung der vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegten Schlüsselnummern, die in gleicher Weise für das örtliche wie das Zentrale Register gelten.

- g) Durch § 4 Abs. 7 wird - wie beim örtlichen Register - auch im Zentralen Fahrzeugregister die Möglichkeit geschaffen, den Tag der Änderung der Daten festzuhalten.

Die Verpflichtung zur Berichtigung unrichtiger Daten besteht für die Registerbehörde (Kraftfahrt-Bundesamt) von Amts wegen und ergibt sich aus § 14 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. Dies gilt auch für die ursprünglich beim Halter erhobenen Daten, wenn die Registerbehörde deren Unrichtigkeit nicht vom Halter selbst, sondern auf andere Weise erfährt.

5. Zu § 5:

§ 5 bestimmt, in welchen Registern (örtliches Register, Zentrales Register) für welche Zulassungsfälle die erhobenen Halterdaten gespeichert werden.

6. Zu § 6:

- a) Die §§ 6 bis 11 befassen sich nur mit den regelmäßigen Datenübermittlungen und auch nur mit der Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der regelmäßigen Übermittlung dieser Daten und wegen der Vielfalt der Datenflüsse zwischen den verschiedenen Stellen trifft die Verordnung - gestützt auf die Ermächtigung in § 47 Abs. 1 Nr. 3 StVG - besondere Bestimmungen hierüber.

Regelmäßige Übermittlung bedeutet eine Übermittlung von Amts wegen aufgrund von Vorschriften, ohne daß es eines besonderen Ersuchens für diese Übermittlung bedarf.

Die in §§ 6 bis 11 angesprochenen Datenübermittlungen erfolgen für die gleichen Aufgaben, die Grundlage für die Speicherung der Daten in den Registern nach § 32 StVG sind. Die Übermittlungszwecke halten sich somit im Rahmen der Speicherungszwecke.

Eine besondere Art der Datenübermittlung oder besondere Bedingungen (z. B. technischer Art) für die Datenübermittlungen sind nicht vorgeschrieben.

So kann die Übermittlung z. B. schriftlich, fernschriftlich oder durch Datenträger wie Magnetband oder Diskette vorgenommen werden. Ausgeschlossen ist lediglich die Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren; diese Art der Übermittlung bleibt der Regelung durch §§ 30 a und 36 StVG sowie §§ 12 ff. FRV vorbehalten.

- b) Die in § 6 von der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt vorgesehenen Übermittlungen berücksichtigen auch die neuen Aufgaben des zentralen Registers (Speicherung der vorübergehenden Stilllegungen bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen, Speicherung der roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und Speicherung der Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 IntKfzV). Hiervon abgesehen entsprechen im übrigen die Übermittlungen der heutigen Praxis.

Das Kraftfahrt-Bundesamt erhebt selbst keine Daten. Das Zentrale Fahrzeugregister erhält - abgesehen von den Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen - die Daten aus dem Bestand der jeweiligen örtlichen Zulassungsstelle bzw. des jeweiligen örtlichen Fahrzeugregisters.

Die Daten über die versicherungskennzeichenpflichtigen Fahrzeuge werden dem Kraftfahrt-Bundesamt für das zentrale Register durch den zuständigen Versicherer mitgeteilt.

7. Zu § 7:

Die hier aufgeführten regelmäßigen Übermittlungen der Zulassungsstelle an andere Zulassungsstellen ergeben sich aus dem heutigen Zulassungsverfahren. Bei Verlegung

des Standorts des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbezirk und dortiger Zuteilung eines neuen Kennzeichens (Absatz 1) sowie bei Stilllegung oder Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durch eine andere als die bislang zuständige Zulassungsstelle (Absatz 2) ist erforderlich, daß die für das bisherige Kennzeichen zuständige Zulassungsstelle unterrichtet wird. Im Rahmen dieser Mitteilungen werden auch Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Nummer des Fahrzeugbriefs angegeben. Dies sind jeweils die drei Grunddaten für die Identifizierung des betreffenden Fahrzeugs.

8. Zu § 8:

Die Übermittlungen der Zulassungsstellen an die Versicherer dienen der Gewährleistung und Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die Versicherer wirken insbesondere aufgrund der §§ 29 a ff. StVZO an dieser Überwachung mit.

Deshalb sind die Versicherer auch über die Zulassung und die zugelassenen Fahrzeuge unter Übermittlung der erforderlichen Daten zu unterrichten.

Die in § 8 angeführten Daten ergeben sich für die Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen und für die roten Kennzeichen aus den in der StVZO festgelegten Mustern 6 bis 10 sowie aus den versuchsweise eingeführten neuen Mustern nach der Verkehrsblatt-Verlautbarung 1974 S. 44. Die Daten für die Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach der IntKfzV sind aus dem Muster im Verkehrsblatt 1977 S. 295 entnommen. Für diese Fahrzeuge, deren Zulassung von vornherein zeitlich (längstens für ein Jahr) begrenzt ist und die nach ihrer Zweckbestimmung ausgeführt werden sollen, ist das Verfahren nach § 29 c ff. StVZO (besondere Maßnahmen der Zulassungsstelle bei Nichtbestehen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses) nicht vorgesehen. Deshalb entfallen hier auch die Daten über die Anzeige und die Maßnahmen der Zulassungsstelle (vgl. auch § 3 Abs. 4 Nr. 7).

Nach § 8 können auch Daten über den Versicherer und das Versicherungsverhältnis übermittelt werden. Zwar stammen diese Daten ursprünglich vom Versicherer (sie sind in den Mustern 6 bis 8, die der Halter beim Zulassungsantrag der Zulassungsstelle vorlegen muß, enthalten). Die Aufnahme dieser Daten in § 8 erfolgt gleichwohl deshalb, weil sie nicht von allen Zulassungsstellen als "durchlaufende" Daten behandelt werden, sondern aus dem Register, wo sie ohnehin gespeichert sind, übermittelt werden.

9. Zu § 9:

Die Zulassungsstellen sind nach § 5 der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz - KraftStDV - vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901) zur Mitwirkung bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes verpflichtet. Daraus ergeben sich auch regelmäßige Übermittlungen bestimmter Daten an die Finanzämter. Hierbei sind bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen folgende Fälle der Übermittlung von Daten zu unterscheiden:

- Bei der Zulassung des Fahrzeugs bzw. der Zuteilung des Kennzeichens, beim Wechsel des Halters und bei solchen Änderungen am Fahrzeug, die zu einer Änderung der Höhe der Steuer führen (z. B. Änderung von Hubraum oder zulässigem Gesamtgewicht), ist vom Antragsteller eine Steuererklärung abzugeben (§ 3 KraftStDV). Die Zulassungsstelle "prüft die Angaben in der Steuererklärung, bescheinigt, daß die Eintragungen mit den Angaben in den vorgelegten Urkunden übereinstimmen, und übersendet die Steuererklärung dem zuständigen Finanzamt" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KraftStDV).

Die Zulassungsstelle wird also hier bei der Entgegennahme, Prüfung und Weitersendung der Steuererklärung für das betreffende Finanzamt tätig. Die im Rahmen

der Steuererklärung erhobenen Daten werden nicht im örtlichen Fahrzeugregister gespeichert, sondern unterliegen lediglich der Überprüfung durch die Zulassungsstelle und werden anschließend dem Finanzamt weitergeleitet. Dies ergibt sich aus der besonderen Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 1 KraftStDV und ist nicht anders zu beurteilen, als wenn - wie früher üblich - der Halter seine Steuererklärung unmittelbar beim Finanzamt einreichen würde. Weil also die betreffenden in der Steuererklärung enthaltenen Daten nicht im Fahrzeugregister gespeichert werden, erfolgt insoweit auch keine Datenübermittlung aus dem Register. Sie wird deshalb auch nicht in § 9 erwähnt. Rechtsgrundlage der Übermittlung bleibt nach wie vor allein die KraftStDV.

- Anders ist es bei Daten, die nicht Gegenstand einer Steuererklärung sind (z. B. Änderung der Anschrift des Halters oder des Kennzeichens, Stilllegung oder Abmeldung des Fahrzeugs), von der Zulassungsstelle aber auch für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden. Diese Daten werden nach den Vorschriften der Fahrzeugregister-Verordnung im Fahrzeugregister gespeichert und aus dem Register dem Finanzamt übermittelt (§ 9 Abs. 1). Da die Daten und die Anlässe für ihre Übermittlung bereits in § 5 Abs. 2 Nr. 3 KraftStDV bezeichnet sind, wird hierauf in § 9 Abs. 1 Bezug genommen.

Für die Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung enthält die KraftStDV keine Bezeichnung der benötigten Daten im einzelnen. In § 9 Abs. 2 wird deswegen auf die nach §§ 3 und 5 gespeicherten Daten verwiesen.

10. Zu § 10:

Die für die Aufgaben nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Verkehrssicherstellungsgesetz zuständigen Behörden benötigen die in § 10 aufgeführten Daten.

Weitere Einzelregelungen, insbesondere zur Bestimmung einzelner Behörden für die Durchführung der Aufgaben nach den beiden genannten Gesetzen, sind in § 2 Abs.

1 Nr. 5 der Anforderungsbehörden-Verordnung zum Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) und in § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz vom 4. Februar 1974 (BGBl. I S. 156) enthalten.

11. Zu § 11:

Im Rahmen der Aufgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes und des Zusammenwirkens der örtlichen Fahrzeugregister mit dem Zentralen Fahrzeugregister ist auch eine entsprechende Unterrichtung in den in § 11 angesprochenen Fällen vom Zentralen Fahrzeugregister zu den örtlichen Registern erforderlich.

Bei der Zuteilung eines neuen Kennzeichens nach Entstempelung des bisherigen (§ 11 Abs. 1) und bei der Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs (§ 11 Abs. 2) ist jeweils eine Mitteilung an die für das bisherige Kennzeichen zuständige Zulassungsstelle darüber zu machen, daß der Bestand im Zentralen Fahrzeugregister entsprechend berichtigt wurde. Erst nach dieser Berichtigung kann die bisherige Zulassungsstelle über das bisherige Kennzeichen wieder neu verfügen und eine Zuteilung für einen neuen Halter bzw. ein neues Fahrzeug vornehmen. Deshalb muß diese Zulassungsstelle über die Registerbereinigung beim Kraftfahrt-Bundesamt unterrichtet werden.

Nach § 11 Abs. 3 übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt der zuständigen örtlichen Zulassungsstelle Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen eines Fahrzeugs, Kennzeichens oder eines ausgefertigten Fahrzeugbriefs oder über deren Wiederauffinden.

Nach § 11 Abs. 4 soll künftig im Zentralen Fahrzeugregister stärker kontrolliert werden, ob bei einem neu gemeldeten Fahrzeug die gleiche Fahrzeug-Identifizierungsnummer verwendet wird, die bereits zu einem früher im Register gespeicherten Fahrzeug gehörte. Das gleiche gilt für ein Kennzeichen, das bereits einem anderen im Register gespeicherten Fahrzeug zugeordnet ist und das entweder noch nicht nach § 6 abgemeldet wurde oder auf einer unzulässigen Doppelzuteilung beruht. Hierdurch soll beigetragen werden, daß (unbeabsichtigte) fehlerhafte Kennzeichenzuteilungen aufgedeckt werden. Es soll jedoch auch (beabsichtigten) Mißbräuchen oder gar strafbaren Handlungen begegnet werden.

12. Zu § 12:

Die Möglichkeit, auf den gesamten zur Verfügung gestellten Datenbestand zugreifen zu können, obwohl der Empfänger für seine Aufgabenerfüllung jeweils nur einige Einzeldaten benötigt, bringt besondere Gefährdungen für die informationelle Selbstbestimmung mit sich (vgl. amtliche Begründung zu § 36 des Straßenverkehrsgesetzes, BT-Drucks. 10/5343, S. 71).

Mit Rücksicht darauf werden die zu übermittelnden Daten beim Abruf im automatisierten Verfahren durch Verordnung im einzelnen festgelegt. Hierbei muß der Ordnungsgeber auch beurteilen, ob die Daten für die Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich sind und der Abruf im automatisierten Verfahren unter Berücksichtigung der Aufgaben des Empfängers angemessen ist (vgl. § 36 Abs. 5 Nr. 1 StVG). In diesem Zusammenhang ergibt sich für den Ordnungsgeber auch die Notwendigkeit, den in § 36 Abs. 2 und 3 StVG genannten Empfängerkreis näher zu bestimmen.

§ 36 Abs. 2 und 3 StVG ist insoweit lediglich eine Rahmenbestimmung, die die Polizeien des Bundes und der Länder allgemein in den Kreis der Abrufberechtigten einbezieht und die Übermittlungszwecke bezeichnet.

§ 12 Abs. 1 behandelt den Abruf aus dem Zentralen Fahrzeugregister, § 12 Abs. 2 den Abruf aus dem örtlichen Register.

Abruf im automatisierten Verfahren im Sinne der §§ 30 a und 36 StVG sowie der §§ 12 bis 14 FRV bedeutet die Übermittlung von Daten in der Weise, daß die Übermittelnde Stelle einen Datenbestand zur Verfügung stellt, aus dem sich der Empfänger jeweils durch einzelnen Abruf die erforderlichen Daten unmittelbar und ohne weitere Mitwirkung der Übermittelnden Stelle holt (on-line). Unter Abruf im automatisierten Verfahren fällt nicht das sog. batch-Verfahren, so wie es gegenwärtig praktiziert wird.

a) Die Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 entspricht im wesentlichen dem heutigen Verfahren im Rahmen des Zentralen Verkehrs-Informationssystems (ZEVIS) beim Kraftfahrt-Bundesamt.

Absatz 1 Nr. 1 enthält die H-Anfrage und die K-Anfrage. Mit der H-Anfrage kann der Auskunftssatz nach Nr. 1 Buchst. a b und c erlangt werden. Werden noch weitere Daten zum Fahrzeug benötigt, kann mit der K-Anfrage der erweiterte Auskunftssatz nach Buchstaben a bis d abgerufen werden.

Jedoch kann die abrufende Stelle auch, falls dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ohne vorherige Verwendung der H-Anfrage gleich mit der K-Anfrage in den Bestand gehen.

Farbe des Fahrzeugs bedeutet in § 12 die vom Hersteller des Fahrzeugs aufgebrachte Farbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 4).

§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 enthält die P-Anfrage, die erst jetzt realisiert wird.

In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die abrufberechtigten Empfänger konkret beschrieben und bestimmt. Unter die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen des Bundes (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) fällt neben dem Bundesgrenzschutz (Grenzschutz einzel-

dienst) auch der Zoll, soweit ihm entsprechende Aufgaben nach § 62 des Bundesgrenzschutzgesetzes übertragen sind. Bei den Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach § 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes handelt es sich um die Sicherung der Verfassungsorgane des Bundes und der Bundesministerien gegen Störungen und Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen (Objektschutz).

Soweit die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs durch Polizeibehörden der Länder wahrgenommen wird (§ 63 BGS-Gesetz), sind sie auch in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfaßt.

Von Länderseite sind nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes abrufberechtigt.

Nach der Begründung zum Gesetz zur Änderung des StVG vom 28.01.1987 soll der Abruf im automatisierten Verfahren nur erlaubt sein bei Eilbedürftigkeit der Übermittlungen oder wegen der hohen Zahl kurzfristig zu beantwortender Anfragen (Bundestagsdrucks. 10/5343, S. 71). Der Gesetzgeber hat den Empfängerkreis bewußt auf solche Stellen beschränken wollen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf schnelle Beantwortung im "einstelligen Sekundenbereich" angewiesen sind. Dies trifft derzeit im wesentlichen nur für den Polizeivollzugsdienst zu.

Zur Vollzugspolizei zählen die Dienststellen der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei (einschließlich der Landeskriminalämter). Nicht zum Polizeivollzugsdienst gehört die Verwaltungspolizei, z. B. Ordnungsbehörden; für diese kann eine Direktabrufberechtigung nicht in Betracht kommen.

Das gleiche gilt für die sog. Bußgeldbehörden, die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 26 des Straßenverkehrsgesetzes zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind. Diese nehmen keine Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr.

Die in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b StVG vorgesehene Möglichkeit, on-line zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a StVG zu nutzen, soll sich nur auf die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der Verkehrsüberwachung im Straßenverkehr erstrecken (z. B. bei Erteilung von Verwarnungen oder sonst bei Ordnungswidrigkeiten im ersten Zugriff). Ein entsprechender Gegenvorschlag des Bundesrates auf Einbeziehung der Bußgeldbehörden in den abrufberechtigten Empfängerkreis (vgl. Stellungnahme des Bundesrates Nr. 43 zu Artikel 4 Nr. 2, BT-Drucks. 10/5343 S. 86) wurde vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

Der Polizeibegriff, so wie er § 26 StVG zugrunde liegt, wird in keiner Weise durch die Regelung des neuen § 36 Abs. 2 StVG berührt. Beide Vorschriften existieren unabhängig von einander und sind jeweils unterschiedlichen Regelwerken zugeordnet; während § 26 StVG eine ergänzende Bestimmung zum Ordnungswidrigkeitengesetz darstellt, ist § 36 Abs. 2 StVG Bestandteil der bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelung über die Führung und Nutzung der Fahrzeugregister (§§ 31 bis 47 StVG).

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sind abrufberechtigt außerdem die für den Polizeivollzugsdienst zuständigen obersten Landesbehörden, soweit sie selbst Aufgaben der Polizei wahrnehmen.

Damit können auch die bei den Länderinnenministerien gebildeten Lagezentren zum Direktabruf berechtigt sein. Dies ist notwendig, damit die Lagezentren ihre Aufgaben gemäß dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 11.04.1975 erfüllen können. Danach haben die Lagezentren u. a. die Aufgabe, die Gefahrenabwehr in besonderen Lagen zu koordinieren. Den Lage-

zentren als Teilen der Polizeiführungsstäbe der Innenministerien können originäre Gefahrenabwehraufgaben zugewiesen werden (Umsetzung von Informationen in polizeiliche Maßnahmen, Einleitung von Sofortmaßnahmen, Anordnung des Einsatzes von Polizeikräften). Außerdem können den Lagezentren Anordnungen im Personen- und Objektschutzbereich obliegen. Der Direktabruf wird jedoch nicht für die Tätigkeiten der Lagezentren schlechthin eingeräumt, sondern nur soweit sie "Aufgaben der Polizei" wahrnehmen.

- b) In § 12 Abs. 2 werden Bestände des örtlichen Fahrzeugregisters zum Abruf durch die jeweils zuständigen Stellen des Polizeivollzugsdienstes zur Verfügung gestellt. Der Umfang der zur Verfügung stehenden Daten ist größer als beim zentralen Register. Dies hängt auch mit dem anders gelagerten Aufgabenbereich zusammen: Im örtlichen Bereich erfolgt namentlich auch die technische Überwachung der Fahrzeuge.

Die bereitgehaltenen Daten sind notwendig für die Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes (insbesondere für die Überwachung im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes). Der durch Absatz 2 ermöglichte Abruf gewährleistet auch, daß der Fahrzeugführer von andernfalls nötigen weitergehenden polizeilichen Maßnahmen freigehalten wird und verhindert im übrigen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 knüpft hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit an die Regelung in § 36 Abs. 2 Satz 2 StVG an.

13. Zu § 13:

Die in § 13 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen unterschiedlichen Kennungen für die zum Abruf berechtigte Dienststelle und das zum Abruf zugelassene Endgerät ergibt sich schon aus § 36 Abs. 5 Nr. 2 StVG.

"Zum Abruf berechtigte Dienststelle" bedeutet die Dienststelle, die den Abruf veranlaßt und hierfür sachlich verantwortlich ist und die die abgerufenen Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigt. Deshalb ist diese Dienststelle nicht etwa ein Landeskriminalamt, wenn es nur eine technische Vermittlungsfunktion zwischen der zum Abruf berechtigten Dienststelle und dem Kraftfahrt-Bundesamt einnimmt. Die Kennung dieser zum Abruf berechtigten Dienststelle muß ohnehin schon bei der Grundprotokollierung nach § 36 Abs. 6 beim Kraftfahrt-Bundesamt erfaßt werden.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 wird für die abrufberechtigte Dienststelle eine landeseinheitliche Kennung zugelassen, sofern sich aus der Kennung des Endgeräts auch die abrufende Dienststelle ergibt. Das Zulassen der einheitlichen Landeskennung setzt voraus, daß die nach § 30a Abs. 3 und § 36 Abs. 6 StVG erforderliche Individualisierung der Dienststelle auf andere Weise, nämlich über die Kennung des Endgeräts, erreicht wird.

Die Änderung der Kennung der abrufberechtigten Dienststelle spätestens nach Ablauf von 18 Monaten ist aus Gründen der Datensicherung geboten; noch mehr als beim zugelassenen Endgerät besteht bei der Kennung der Dienststelle die Gefahr, daß die vertrauliche Behandlung der Kennung über einen längeren Zeitraum nicht gewährleistet ist. Deshalb ist eine Änderung in den genannten Zeitabständen erforderlich.

Eine weitere technische und organisatorische Mißbrauchs-sicherung enthält § 13 Abs. 2 (selbsttätige Unterbrechung der Abrufe bei unrichtiger Eingabe der Kennung). Sie ist bereits heute bestehende Praxis bei ZEVIS.

Im übrigen ergibt sich die allgemeine Verpflichtung, technische und organisatorische Vorkehrungen gegen Mißbrauch zu treffen, schon aus § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften der Länder.

Die im Interesse einer wirksamen Datenschutzkontrolle nach § 13 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebene selbsttätige Aufzeichnung der Abrufe ist bereits Praxis, soweit es sich um die Grundprotokollierung nach § 30 a Abs. 3 und § 36 Abs. 6 StVG handelt. Hingegen muß die insbesondere vom Kraftfahrt-Bundesamt vorgenommene selbsttätige Aufzeichnung der Auswahlprotokollierung nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 neu eingerichtet werden.

Die nach § 13 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Aufzeichnung der versuchten Fehlaufrufe dient ebenfalls der Datenschutzkontrolle.

14. Zu § 14:

Die nach § 30 a Abs. 3 und § 36 Abs. 6 StVG vorgesehene und von der übermittelnden Stelle (Kraftfahrt-Bundesamt oder Zulassungsstelle) vorzunehmende Grundprotokollierung wird abschließend im Gesetz selbst geregelt. Hier sind bei jedem Abruf Aufzeichnungen zu fertigen über

- die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten
- den Tag und die Uhrzeit der Abrufe
- die Kennung der abrufenden Dienststelle
- die abgerufenen Daten.

§ 14 enthält lediglich Bestimmungen über die weiteren Aufzeichnungen (soq. Zusatzprotokollierungen), die bei der P-Anfrage an das Zentrale Fahrzeugregister stets (§ 36 Abs. 7 Satz 3 StVG) sowie bei Abrufen aus der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse und aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeugdaten gemäß Auswahl durch das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 30a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 Satz 1 StVG) zu fertigen sind. Hier werden der Anlaß des Abrufs und ein Hinweis auf die für den Abruf verantwortliche Person aufgezeichnet.

Durch das Gesetz wird also festgelegt, daß nur das Kraftfahrt-Bundesamt die Auswahl trifft.

Hingegen läßt das Gesetz zu, daß nach näherer Bestimmung durch Verordnung die Aufzeichnungen über die ausgewählten Abrufe entweder vom Kraftfahrt-Bundesamt oder von der abrufenden Stelle vorgenommen werden dürfen.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß grundsätzlich das Kraftfahrt-Bundesamt auch die zusätzlichen Aufzeichnungen zu fertigen hat. Dieses Verfahren bietet sich an, weil das Kraftfahrt-Bundesamt bereits die Grundprotokollierung vornimmt (§ 30a Abs. 3, § 36 Abs. 6 StVG). Nach Satz 2 ist festgelegt, daß abweichend hiervon in den Ländern Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen diese Aufzeichnungen von der abrufenden Stelle oder in deren Auftrag von einer durch sie bestimmten Stelle vorgenommen werden. "In deren Auftrag" bedeutet Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von § 8 Bundesdatenschutzgesetz bzw. der vergleichbaren Bestimmungen der Datenschutzgesetze der Länder. Wegen der Übergangsbestimmungen vgl. § 18 Abs. 7.

Dem in § 14 Abs. 2 festgelegten Verfahren zur Anlaßprotokollierung liegt die Erwägung zu Grunde, daß einerseits der Aufwand für die abrufenden Stellen möglichst gering gehalten werden soll, andererseits aber nachträglich eine Individualisierung des Anlasses, der zum Abruf geführt hat, möglich sein muß.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der jeweilige Anlaß des Abrufs nicht mit der Aufgabe identisch ist, für deren Erfüllung der Abruf vorgenommen wird. Es ist deshalb mit

§ 30a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 StVG nicht vereinbar, wenn zur Bezeichnung des Anlasses die in § 30a Abs. 1 oder § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG genannten Aufgaben (z. B. Verkehrskontrolle, Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) lediglich wiederholt werden. Rechtlich bedenklich wäre, wenn durch eine derartige Fassung der Verordnung der Vollzug der Gesetzesvorschriften (§ 30a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 StVG) unterlaufen würde, weil bei einer etwa später durchgeführten Datenschutzprüfung, die Umstände, die den Abruf veranlaßt haben, nicht mehr nachvollzogen werden könnten.

Die Regelung nach § 14 Abs. 2 ist praktikabel und bedeutet keine unzumutbare Belastung der abrufenden Stelle.

Im Interesse einer besseren Praktikabilität bestimmt § 14 Abs. 2 Satz 1, daß die in Frage kommenden Anlässe durch Schlüsselzahlen anzugeben sind, deren Inhalt durch die Rechtsverordnung definiert ist. Der Katalog ist auf 6 Schlüsselzahlen beschränkt.

Die in den Schlüsselzahlen 1 bis 4 bezeichneten Fälle stellen typische häufig wiederkehrende Fallkonstellationen dar. Sie machen nach den bisherigen Erfahren ca. 70 bis 80 % aller Abrufe aus. Hier ist zur Bezeichnung des Anlasses kein weiterer Zusatztext erforderlich, da ohnehin nur angegeben würde, was bereits in der Umschreibung des Schlüsselwertes niedergelegt wird. Zu den Papieren nach Schlüsselzahl 1 gehören die Zulassungspapiere für das Fahrzeug (Fahrzeugschein, Zulassungsschein) und die Führerscheine. Bei der Schlüsselzahl 4 sind unter Fahndungs- und Grenzfahndungs-"Aktionen" besonders angeordnete zumeist zeitlich und örtlich beschriebene Vorhaben (z. B. bestimmte Ringfahndung) zu verstehen, in deren Rahmen eine Anzahl verschiedener einzelner Maßnahmen getroffen werden können. Ähnliches gilt für die Kontrollstelle, die in § 111 StPO erwähnt ist. Hingegen fallen die üblichen selbständigen Einzelfahndungsmaßnahmen in der Regel unter die Schlüsselzahl 5 oder 6. Hin und wieder erfolgende Überschneidungen

der Schlüsselzahlen sind unschädlich, weil es sich beim Anlaß im Sinne von § 14 Abs. 2 nicht um rechtlich voneinander abzugrenzende Aufgaben, sondern um Lebenssachverhalte handelt, die als typisch und häufig wiederkehrend beschrieben werden. Kommen ausnahmsweise mehrere Schlüsselzahlen in Betracht, braucht nur eine (die in Vordergrund stehende) angegeben zu werden.

Kann ohnehin ein Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer beim Abruf angegeben werden, ist dies bei der Verwendung der Schlüsselzahlen 4 bis 6 zu übermitteln (§ 14 Abs. 2 Satz 2).

Lediglich bei den verbleibenden Schlüsselzahlen 5 und 6 und auch nur dann, wenn weder Aktenzeichen noch Tagebuchnummer vorhanden ist, wird eine Zusatzangabe in Kurzform erforderlich, weil wegen der allgemein gehaltenen Form eine Individualisierung des Anfrageanlasses nötig ist (§ 14 Abs. 2 Satz 3).

Hierbei genügt bei der Schlüsselzahl 5, daß die "Art" der Straftat etwa in Anlehnung an die gesetzliche Bezeichnung des anscheinend verletzten Straftatbestandes in Kurzform bezeichnet wird (z. B. Diebstahl, Alkohol am Steuer, Straßenverkehrsgefährdung). Ein Hinweis auf etwaige qualifizierende Merkmale (z. B. schwerer Diebstahl nach § 243 StGB) ist nicht erforderlich. Liegen mehrere Straftaten vor, reicht die Angabe einer Tat eines Täters aus, die z. B. im Vordergrund steht. Zur Bezeichnung genügen auch etwa bei der Polizei übliche Kurzformen oder die bloße Angabe eines der verletzten Paragraphen. Entsprechendes gilt auch für die Verkehrsordnungswidrigkeiten. Bei diesen können insbesondere gleichartige, aber nach unterschiedlichen Vorschriften ahndbare Verhaltensverstöße in Form eines zusammenfassenden Kurzbegriffs angegeben werden (z. B. Geschwindigkeitsverstoß; Überholverstoß; Parkverstoß; Behinderung; Gefährdung). Eine bundes- oder landeseinheitliche Festlegung der im Rahmen der Schlüsselzahl 5 zu übermittelnden Kurzbegriffe ist nicht erforderlich.

Unter die Schlüsselzahl 6 (sonstige Anlässe) fallen relativ seltene, aber unterschiedliche Anlässe für einen Abruf aus dem Zentralen Fahrzeugregister wie z. B. Strafvollstreckung, Gefahrenabwehr, Schulung, Verfahrenskontrolle, datenschutzrechtliche Überprüfung.

Bei etwaiger Bezeichnung der Art der Maßnahme oder des Ereignisses genügt die Angabe eines den Sachverhalt charakterisierenden Begriffs (z. B. Bombendrohung, Entweichen aus JVA, Vermißtenfahndung), gegebenenfalls auch unter Verwendung polizeilicher Abkürzungen.

Bei der Protokollierung der für den Abruf verantwortlichen Person (§ 14 Abs. 3) ist eine Aufzeichnung des Namens selbst oder eines Namenskurzzeichens nicht unbedingt notwendig; es genügt ein Hinweis, der unter Hinzuziehung von weiteren Unterlagen bei der abrufenden Stelle die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglicht.

In § 14 Abs. 4 ist das Stichprobenverfahren beschrieben. Die Entscheidung, ob bei Abrufen unter Verwendung von Fahrzeugdaten eine Zusatzprotokollierung verlangt wird, fällt erst, nachdem die Anfragedaten beim Kraftfahrt-Bundesamt vorliegen. Sie wird weder von den Anfragedaten noch von anderen Gegebenheiten beeinflusst, die der Anfragende bei der Vornahme des Abrufs erkennen kann, und ist deshalb für den Anfragenden "zufällig". Eine Sekunde enthält 1.000 Millisekunden; 20 mal innerhalb einer Sekunde beträgt die Zeit in Millisekunden ein Vielfaches von 50 (d. h. ohne Rest durch 50 teilbar). Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Abruf gerade auf eine Zeitangabe zu treffen, bei der eine Zusatzprotokollierung verlangt wird (also nach 50, 100, 150 etc. Millisekunden), liegt bei 2 %.

§ 14 Abs. 5 stellt klar, daß die Zweckbindung für die Aufzeichnungen (Datenschutzkontrolle) auch für die Auswahlprotokollierung gilt.

§ 14 Abs. 6 bezweckt, daß für den behördeninternen Datenschutz wie auch für die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und die Datenschutzkommission von Rheinland-Pfalz die Aufzeichnungen zur Datenschutzkontrolle zur Verfügung stehen.

15. Zu § 15:

Die Grundsätze bei der Festlegung von Übermittlungssperren sind in § 41 StVG selbst festgelegt.

§ 15 enthält für die Übermittlungssperren ergänzende Verfahrensregelungen. Sie entsprechen bereits der heutigen Praxis.

16. Zu § 16:

Die allgemeine Löschungsfrist beträgt 1 Jahr bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen (Absatz 1), 1 Jahr bei ausgegebenen roten Kennzeichen (Absatz 2) und 1 Jahr bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach der IntKfzV (Absatz 3). Eine sofortige Löschung würde zu einem sofortigen Informationsverlust führen, der im Interesse einer Auskunftserteilung für noch abzuwickelnde Fälle nicht hinnehmbar ist. Außerdem sollte den Registerbehörden ein gewisser zeitlicher Spielraum zustehen, um den organisatorischen und sonstigen Aufwand bei der Durchführung der Löschung möglichst gering zu halten.

Eine längere Frist - von 5 Jahren - ist bei der Speicherung von Angaben über Diebstahl und Abhandenkommen von Fahrzeug, Fahrzeugbrief und Kennzeichen erforderlich, weil hier die Fahndungsinteressen und die Sperrfristen (für die Neuzuteilung des Kennzeichens) zu berücksichtigen sind (Absatz 4 Nr. 1 und 2). Die Sperrfrist für die neue Zuteilung des Kennzeichens wird nicht kraft Gesetzes festgelegt, sondern erfolgt administrativ durch die Zulassungsstelle (vgl. Verkehrsblatt 1978 S. 71).

Bei den gegenwärtigen Zollkennzeichen nach § 7 Abs. 2 IntKfzV, für die noch die Zollbehörden zuständig sind, ist keine Sperrfrist vorgesehen.

Die in der Versicherungsbestätigung (§ 29a StVZO) enthaltenen wesentlichen Daten sind noch 5 Jahre zu speichern, nachdem die Versicherungsbetätigung ihre Geltung verloren hat (Absatz 4 Nr. 3). Diese Regelung entspricht Absatz 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29a StVZO.

Die Angaben über den früheren Halter werden im Interesse der Auskunftserteilung für noch abzuwickelnde Fälle 1 Jahr gespeichert, nachdem das Fahrzeug auf den neuen Halter umgeschrieben wurde (Absatz 4 Nr. 4).

Eine besondere Löschungsregelung gilt für die durch Ausnahmegenehmigung zugelassenen weiteren Kennzeichen (Tarnkennzeichen), soweit sie ohne Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug zugeteilt sind (Absatz 5).

17. Zu § 17:

Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen beträgt die allgemeine Löschungsfrist im zentralen Register 5 Jahre nach endgültiger Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs (Absatz 1). Vom Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung ab werden die Daten über das Fahrzeug als sog. Archivdaten im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert. Nach den bisherigen Erfahrungen ist diese Speicherung notwendig, damit auch nachträgliche nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs erfolgte Anfragen (z. B. für Strafverfahren oder zur Abwicklung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen) beantwortet werden können. Das gleiche gilt für die Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (Absatz 4).

Bei den Fahrzeugen mit Kennzeichen nach der IntKfzV und bei roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung, deren Speicherung im zentralen Register neu eingeführt wird, ist zunächst eine Löschungsfrist von einem Jahr vorgesehen (Absätze 2 und 3). Sollte die Erfahrung zeigen, daß diese Frist zu kurz ist, wird eine spätere Änderung zu erwägen sein.

Für die Löschung der Angaben über Diebstahl und Abhandenkommen von Fahrzeugen, Fahrzeugbriefen und Kennzeichen gelten die Regelungen des örtlichen Registers (Absatz 5).

Für die im Zentralen Register erfaßten Tarnkennzeichen gilt die besondere Lösungsregelung nach Absatz 6. Im Zentralen Register werden hierbei wie bei der Speicherung und Auskunftserteilung die fahrzeugbezogenen und die nichtfahrzeugbezogenen Kennzeichen einheitlich behandelt.

18. Zu § 18:

Dieser Paragraph enthält die Übergangsvorschriften.

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß in einigen Fällen bislang die abrufende Dienststelle ihre Kennung nur der koordinierenden Landesstelle, nicht aber auch der übermittelnden Stelle (z. B. dem Kraftfahrt-Bundesamt) mitgeteilt hat.

Durch die Fahrzeugregisterverordnung ergeben sich Änderungen im Umfang der zu übermittelnden Daten, so daß die bereits eingesetzten DV-Programme den rechtlichen Anforderungen der Fahrzeugregisterverordnung angepaßt werden müssen. Derartige Programmänderungen beanspruchen einen größeren Zeitaufwand. Deshalb ist die Übergangsregelung für die Zulassungsstellen nach Absatz 2 notwendig.

Nach Absatz 3 werden für die neuen Aufgaben im Zentralen Fahrzeugregister (Speicherung der Daten über rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und über Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach der IntKfzV) Fristen für die technischen und organisatorischen Vorbereitungen gewährt.

Aus den gleichen Gründen sieht Absatz 4 eine Übergangsfrist für die Erfassung der vorübergehenden Stilllegungen bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen vor.

Absatz 5 berücksichtigt, daß für die Anlagen zur selbsttätigen Aufzeichnung von Abrufen technische Vorkehrungen und Programmierungsarbeiten nötig sind. Selbsttätige Aufzeichnungen nach § 36 Abs. 6 gibt es bislang zwar im Zentralen Fahrzeugregister, nicht aber bei allen örtlichen Registern.

Für die Speicherung der Tarnkennzeichen, die neu in einer Sonderdatei beim Zentralen Fahrzeugregister erfaßt werden, wird die Übergangsfrist nach Absatz 6 vorgesehen.

Mit Inkrafttreten der Fahrzeugregisterverordnung kann nicht gewährleistet werden, daß die in § 14 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Länder die vorgesehenen Aufzeichnungen bereits vornehmen können. Wegen ihrer zu leistenden Vorarbeiten ist daher die in Absatz 7 vorgesehene Übergangsfrist einzuräumen.

19. Zu § 19:

§ 19 enthält die Anpassung der Ländergebühren wegen des zusätzlichen Aufwandes, der den Zulassungsstellen durch die Aufbereitung und Übermittlung einiger Angaben entsteht, die künftig im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern sind.

a) § 19 Nr. 1:

Den Zulassungsstellen entsteht Aufwand durch die Fertigung und Übermittlung von Erfassungsunterlagen über Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr an das Zentrale Fahrzeugregister (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 FRV).

Dieser Aufwand ist in etwa vergleichbar mit dem entsprechenden Aufwand bei zulassungsfreien Fahrzeugen, deren Daten schon bislang dem Zentralen Fahrzeugregister mitgeteilt werden (vgl. § 26 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung). Die Gebührenordnung sieht in diesem Fall für die Aufstellung der Erfassungsunterlagen bei der Zulassungsstelle einschließlich Übermittlung an das Zentrale Fahrzeugregister die Gebührennummer 234 (5,-- DM) vor. Zur Abgeltung des Aufwandes bei der Erfassung und Übermittlung der Daten von Fahrzeugen mit besonderem Kennzeichen nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr ist deshalb der Gebührentatbestand, der sich bislang auf "zulassungsfreie Fahrzeuge" erstreckte, auf "Fahrzeuge ohne Fahrzeugbrief" zu erweitern.

Für die zulassungsfreien Fahrzeuge wie für die Fahrzeuge mit besonderem Kennzeichen nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr ist zulassungsrechtlich der Fahrzeugbrief nicht vorgesehen und nicht zu bearbeiten; bei der letzteren Fahrzeuggruppe schreibt § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr sogar ausdrücklich vor, daß ein eventuell vorhandener Brief abzuliefern ist.

b) § 19 Nr. 2:

Als neue Aufgabe wird den Zulassungsstellen die Fertigung und Übermittlung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister über die Zuteilung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung übertragen (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 FRV). Deshalb ist der Gebührentatbestand entsprechend zu ergänzen. Der Aufwand hierfür beträgt durchschnittlich 1,-- DM pro Fall, so daß die Gebühr von 34,-- DM auf 35,-- DM anzuheben ist.

c) § 19 Nr. 3:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 FRV wird vorgesehen, daß künftig auch die vorübergehenden Stilllegungen von Fahrzeugen im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert werden. Hierzu müssen die Stilllegungen von den Zulassungsstellen dem Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet werden (§ 6 Abs. 1 FRV). Der damit verbundene Mitteilungsaufwand beläuft sich im Schnitt auf 0,50 DM pro Fall, so daß die Gebühr von 9,-- DM auf 9,50 DM anzuheben ist.

Zu § 20:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 21:

Die Absätze 1 und 2 regeln das Inkrafttreten der Vorschriften.

Das Inkrafttreten der Änderungen der Gebührenordnung ist mit der Geltung der entsprechenden Bestimmungen der Fahrzeugregisterverordnung abgestimmt (vgl. § 18 Abs. 3 und 4 FRV).

Absatz 3 setzt die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten außer Kraft. Bei nächster Gelegenheit sind diese Vorschriften im Zuge einer Änderungsverordnung zur StVZO dann auch formell aufzuheben.

25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 1 Abs. 1 Nr. 9

In § 1 Abs. 1 Nr. 9 sind nach dem Wort
"Schülerverkehr"
die Worte
", als Kraftomnibus im Linienverkehr"
einzufügen.

Begründung:

Die Daten werden zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherstellungsgesetzes benötigt und dienen der Sicherstellung des Straßenpersonenverkehrs. Mit der Anwendung der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs kommt der behördlichen Steuerung des Linienverkehrs besondere Bedeutung zu. Mit der Änderung können den zuständigen obersten Verkehrsbehörden die hierfür erforderlichen Fahrzeugdaten über das Kraftfahrt-Bundesamt ohne erheblichen Verwaltungsaufwand zur Verfügung gestellt werden. Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind § 3 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 der FRV.